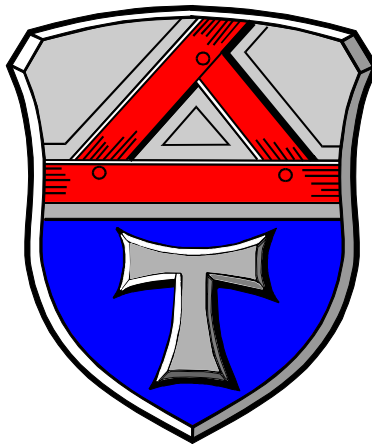


Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und Anhang



Landkreis
Gießen

Herausgeber:

Kreisausschuss des Landkreises Gießen
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Kontakt:

Telefon: 0641/93900
Fax: 0641/939033448
E-Mail: info@lkgi.de
Internet: www.lkgi.de

Redaktionsschluss:

- für den Aufstellungsbeschluss durch den Kreisausschuss: 30. Dezember 2010
- für den Feststellungsbeschluss durch den Kreistag: 07. Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A	Einleitung	5
Abschnitt B	Eröffnungsbilanz	6
Abschnitt C	Anhang zur Eröffnungsbilanz	9
I.	Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz	9
II.	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	10
III.	Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - Aktiva	12
1.	Anlagevermögen	12
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	12
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	12
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	13
1.2	Sachanlagen	14
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	14
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	19
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	21
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	24
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	25
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	29
1.3	Finanzanlagen	29
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	30
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	30
1.3.3	Beteiligungen	31
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	32
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	32
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	33
2.	Umlaufvermögen	33
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	34
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	34
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	34
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	36
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	37
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	38
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	38
2.3.6	Wertpapiere des Umlaufvermögens	38
2.4	Flüssige Mittel	39
3.	Rechnungsabgrenzungsposten	39
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	40
IV.	Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - Passiva	41
1.	Eigenkapital	41
1.1	Netto-Position	41
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	42
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	42
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	42

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	43
1.2.4 Sonderrücklagen	43
1.2.4.1 Stiftungskapital	43
1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen	43
1.3 Ergebnisverwendung	44
1.3.1 Ergebnisvortrag	44
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	44
1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	45
1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	45
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	46
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	46
2 Sonderposten	47
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen,- zuschüsse und Investitionsbeiträge	47
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	48
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	49
2.1.3 Investitionsbeiträge	49
2.2 Sonstige Sonderposten	49
3 Rückstellungen	50
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	51
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	52
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	52
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	53
3.5 Sonstige Rückstellungen	54
4 Verbindlichkeiten	55
4.1 Anleihen	56
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	56
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	56
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	57
4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	57
4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	58
4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und- zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	58
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59
4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	60
4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	60
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	60
5 Rechnungsabgrenzungsposten	61
V. Weitere Angaben im Anhang	62
Abschnitt D Anlagen	68

Abschnitt A Einleitung

Mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und anderer Gesetze vom 31.01.2005 ist in Hessen die gesetzliche Grundlage für die Ablösung des kamerale Haushaltsrechts durch das „Neue Kommunale Rechnungs- und Steuerungssystem“ (NKRS) geschaffen worden. Die HGO lässt dabei optional eine Haushaltswirtschaft mit Verwaltungsbuchführung wie auch eine Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung zu. Auf dieser Grundlage hat der Verordnungsgeber für beide Systeme am 02.04.2006 neue Gemeindehaushaltsverordnungen mit der Maßgabe erlassen, dass die „alte“ Gemeindehaushaltsverordnung vom 13.07.1973 mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft tritt. Damit hatten alle Kommunen in Hessen spätestens ab dem Jahr 2009 ihre Haushaltswirtschaft nach den Regeln des neuen kommunalen Haushaltsrechts zu führen.

In Ausübung des bestehenden Wahlrechts hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 12.02.2007 beschlossen, die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Die gemäß § 92 Abs. 3 HGO erforderliche Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gießen wurde vom Kreistag am 10.11.2008 beschlossen und ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.

Mit dem Umstieg auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung wird das kommunale Rechnungswesen von der bislang zahlungsorientierten auf eine ressourcenorientierte Darstellungsform umgestellt. Die Umgestaltung des öffentlichen Rechnungswesens erfolgte dabei im Zuge eines bundesweiten Prozesses, der mit den Beschlüssen der Innenministerkonferenz (IMK) zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 21.11.2003 eingeleitet wurde und mit der Änderung der HGO sowie dem Erlass der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in Hessen seine Fortsetzung fand.

Im Landkreis Gießen wurde auf der Grundlage des Beschlusses der Innenministerkonferenz mit den Vorarbeiten zur Umstellung des Rechnungswesens schon im Jahr 2004 begonnen. Am 17.05.2004 hat der Kreistag einen Grundsatzbeschluss zur Reform des Haushalts- und Rechnungswesens gefasst und dabei u. a. beschlossen, dass die Umstellung im Rahmen eines mehrjährigen Projektes vorbereitet und organisiert werden soll. Neben den notwendigen Personalentwicklungsmaßnahmen, der Einführung einer neuen Software, der Umstellung auf eine produkt- und budgetorientierte Haushaltsplanung und -bewirtschaftung sowie dem Aufbau einer doppischen Finanzbuchführung ist die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ein weiteres Element und ein besonderer Meilenstein im Rahmen der Einführung des „Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems“. Hier werden alle Vermögenswerte und Schulden zum Stichtag der Umstellung abgebildet. Sie ist somit der Ausgangspunkt der neuen Rechnungslegung des Landkreises Gießen und die Basis aller künftigen Vermögensveränderungen.

Abschnitt B Eröffnungsbilanz

Position	Bezeichnung	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
		EUR
Aktiva		
1	Anlagevermögen	211.136.227,22
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.371.415,59
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	504.243,36
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	867.172,23
1.2	Sachanlagen	173.573.145,02
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	18.999.153,35
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	117.152.755,84
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.333.178,36
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,00
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.867.963,22
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.220.094,25
1.3	Finanzanlagen	36.191.666,61
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.503.940,19
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.3	Beteiligungen	34.339.854,75
	<i>davon: Sparkasse Gießen</i>	<i>10.757.101,06</i>
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	335.871,67
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	12.000,00
2	Umlaufvermögen	22.022.766,06
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21.796.956,08
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	9.443.076,91
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.727.315,18
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	434.619,22
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	30.188,03
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	161.756,74
2.3.6	Wertpapiere des Umlaufvermögens	10.000.000,00
2.4	Flüssige Mittel	225.809,98
3	Rechnungsabgrenzungsposten	9.333.118,26
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	151.017.093,69
	Summe Aktiva	393.509.205,23

Position	Bezeichnung	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
		EUR
Passiva		
1	Eigenkapital	3.783.211,01
1.1	Netto-Position	0,00
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	3.783.211,01
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	3.783.211,01
1.2.4	Sonderrücklagen	0,00
1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00
1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	0,00
1.3	Ergebnisverwendung	0,00
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
2	Sonderposten	36.671.164,15
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	36.671.164,15
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	36.540.109,46
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	131.054,69
2.1.3	Investitionsbeiträge	0,00
2.2	Sonstige Sonderposten	0,00
3	Rückstellungen	64.990.648,48
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	44.380.351,41
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfaldeponien	19.838.289,12
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	772.007,95
4	Verbindlichkeiten	287.857.096,37
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	282.448.464,74
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	262.927.893,53
	<i>davon Kassenkredite</i>	161.547.526,48
	<i>davon Kassenkredite mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	131.547.526,48
	<i>davon übrige Kreditaufnahmen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	41.414,68
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	18.904.710,88
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	21.013,77
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	615.860,33
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	615.860,33
4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	840.257,41
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.458.964,95
4.6	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	124.541,45
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	984.867,82
5	Rechnungsabgrenzungsposten	207.085,22
	Summe Passiva	393.509.205,23

Beschluss des Kreisausschusses / Kreistages

Aufstellungsbeschluss des Kreisausschusses:

Der Kreisausschuss stellt die Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 1. Januar 2009 auf.

Gießen, 24.01.2011

gez. Schneider, Landrätin

Die vom Kreisausschuss aufzustellende Eröffnungsbilanz ist gemäß Ziffer 19 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik zunächst vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Die sich aufgrund dieser Prüfung ergebenden eventuellen Korrekturbuchungen sind daraufhin unverzüglich vorzunehmen. Erst die geprüfte - und eventuell korrigierte Eröffnungsbilanz - ist sodann vom Kreistag festzustellen.

Die vom Kreisausschuss am 24.01.2011 aufgestellte Eröffnungsbilanz wurde am 07.02.2011 daher der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vorgelegt. Die bei einzelnen Bilanzpositionen aufgrund der Prüfung erforderlichen Korrekturbuchungen wurden jeweils zeitnah vorgenommen.

Der Kreistag hat die vom Kreisausschuss aufgestellte und von der Revision geprüfte Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 in der nunmehr vorliegenden endgültigen Fassung vom 07.10.2011 festzustellen.

Feststellungsbeschluss des Kreistages:

Der Kreistag stellt die vom Kreisausschuss aufgestellte und aufgrund der Prüfung der Revision korrigierte Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 1. Januar 2009 fest.

Gießen, 12.12.2011

Schneider, Landrätin

Abschnitt C Anhang zur Eröffnungsbilanz

I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Unmittelbar nach dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 17.05.2004 und dem anschließend erteilten Gesamtprojektauftrag zur „Einführung des neuen Rechnungswesens in der Kreisverwaltung Gießen“ vom Juni 2004 wurden mit der Bildung eines Teilprojektes „Anlagevermögen“ auch die ersten Vorbereitungen für die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz in Gang gesetzt. Aufgabe der Teilprojektgruppe, die sich im September 2004 konstituiert hat, war es, die Grundlagen für die Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens zu erarbeiten. Ende 2008 sind die im Rahmen der Projektarbeit erzielten Ergebnisse und die weitere Bearbeitung in die Zuständigkeit des inzwischen im Fachdienst Finanzen eingerichteten Aufgabengebietes „Anlagenbuchhaltung“ übergegangen. Weil die übrigen Bilanzpositionen im Wesentlichen aus den Daten der bisherigen kameralen Buchführung und Rechnungslegung zu ermitteln waren, war der Gesamtauftrag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz bereits im Mai 2006 ebenfalls federführend dem Fachdienst Finanzen übertragen worden.

Erschwert wurde der mehrjährige Prozess dadurch, dass die notwendigen Rechtsgrundlagen erst mit der im April 2006 erlassenen GemHVO-Doppik vorlagen und konkretisierende und bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens zu berücksichtigende Verwaltungsvorschriften sogar erst in den Jahren 2007 bzw. 2008 bekannt gemacht wurden.

Mit der Vorlage dieser Eröffnungsbilanz, die letztlich auf den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, der GemHVO-Doppik sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften basiert, findet ein schwieriger und langwieriger Prozess seinen Abschluss. Mit der Eröffnungsbilanz wird nicht nur die Vermögens- und Schuldenlage des Landkreises Gießen stichtagsbezogen abgebildet, sondern sie bildet gleichzeitig die Ausgangsbasis für die gesamte künftige Rechnungslegung. Weil es sich insofern um einen „einmaligen“ Vorgang handelt, werden in diesem Bilanzanhang - über die formellen Anforderungen hinaus - sowohl die Inhalte der einzelnen Bilanzpositionen wie auch die Grundlagen für die Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte detailliert erläutert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Problematisch war - wie schon angedeutet - dass zu Beginn des Umstellungsprozesses in Hessen noch keine verbindlichen Rechtsgrundlagen für die Vermögensbewertung vorlagen. Begonnen wurden die Vorarbeiten auf der Basis der von den Pilotkommunen in Hessen entwickelten „Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 17.12.2003, deren Anwendung das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vorerst zugelassen hatte. Im weiteren Verfahren wurden dann die Bestimmungen der im April 2006 erlassenen GemHVO-Doppik und der zunächst nur in der Entwurfsfassung bekannten Regelungen der ergänzenden Verwaltungsvorschriften berücksichtigt. Abschließend veröffentlicht wurden die für Bewertungsfragen relevanten Verwaltungsvorschriften erst im Mai 2008.

Bereits im März 2006 hatte der Kreisausschuss die Verwaltung beauftragt, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erfassung und Bewertung des Vermögens eine Inventurrichtlinie vorzulegen. Auf der Basis der bis dahin bekannten rechtlichen Vorgaben wurde eine Inventurrichtlinie erarbeitet und nach Beschluss durch den Kreisausschuss zum 01.04.2007 in Kraft gesetzt. Neben allgemeinen Grundsätzen sind in dieser Richtlinie vor allem die Grundlagen für die Erfassung und Bewertung des beweglichen Sachanlagevermögens und des Vorratsvermögens festgelegt worden. Mit der Richtlinie wurden u. a. die folgenden wesentlichen Grundsatzentscheidungen getroffen:

- Die nach der GemHVO-Doppik zugelassenen Vereinfachungsverfahren (Festwertverfahren und Gruppenbewertung) können - je nach Sachlage - angewendet werden.
- Die Wertaufgriffsgrenze gemäß § 59 GemHVO-Doppik wird in Anspruch genommen.
- Die kommunale Abschreibungstabelle Hessen wird als Vorgabe für die Nutzungsdauern - auch für die Berechnung der Restnutzungsdauern - angewendet. In Ausnahmefällen ist auf die tatsächliche Nutzungsdauer beim Landkreis Gießen abzustellen.

Bei der Erfassung und Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens konnten die erstmals im Juni 2006 zu diesem Thema von der Revision des Landkreises Gießen an die Gemeinden herausgegebenen Empfehlungen herangezogen werden.

Wegen der zunächst noch unpräzisen Rechtslage und fehlenden Sachkenntnis war es nicht möglich, schon am Anfang des Prozesses die Grundlagen für die Ermittlung jeder Bilanzposition in Form einer Bewertungsrichtlinie festzulegen. Eine Entscheidung über die Bewertungsmethoden wurde vielmehr erst sukzessive im Zuge des Fortgangs der Arbeiten für die einzelnen Vermögens- bzw. Bilanzpositionen auf der Basis des jeweiligen Sach- und Kenntnisstandes getroffen. Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung sind die von der Verwaltung vorgeschlagenen Wertermittlungsverfahren jeweils allen drei hauptamtlichen Dezernenten zur Zustimmung vorgelegt worden, was in allen Fällen einvernehmlich erfolgt ist. Entscheidungen von erheblicher Relevanz wurden dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Durch dieses Vorgehen war es möglich, auf die geschilderte dynamische Entwicklung der anzuwendenden Rechtsgrundlagen zu reagieren. In einigen wenigen Fällen wurden Bewertungsverfahren im Zuge der Umsetzung wegen der zwischenzeitlich gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen oder aufgrund von Hinweisen der Revision später noch einmal revidiert oder verändert.

Grundsätzlich ist Folgendes festzuhalten:

Das Anlagenvermögen wurde generell - entsprechend dem in der HGO verankerten Grundsatz - zu tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Soweit erforderlich und zulässig wurden Ersatzmethoden herangezogen. Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurden die nach der oben genannten Vorgabe angesetzten Nutzungsdauern in einer eigenen Abschreibungstabelle hinterlegt (siehe **Anlage 8**). Dabei findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Dem gemäß § 40 Nr. 3 GemHVO-Doppik zu beachtenden Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen. Vorhersehbare Risiken wurden berücksichtigt.

Bei den kostenrechnenden Einrichtungen wurden dem Grundsatz der Kontinuität folgend die Werte aus den kamerale Anlagennachweisen in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Das Gliederungsschema der Eröffnungsbilanz orientiert sich am Muster 19 der GemHVO-Doppik. Die Zuordnung zu den einzelnen Bilanzpositionen ergibt sich aus dem Kontenplan des Landkreises, der auf der Basis des verbindlichen Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) entwickelt wurde. Dieser ist nach einer Überarbeitung in der aktuell gültigen Fassung erst im Juni 2009 bekannt gegeben worden.

Zur Erfassung und Bewertung jedes einzelnen Bilanzansatzes gibt es ausführliche Dokumentationen und Unterlagen. Nachfolgend werden die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für jede Bilanzposition zusammengefasst erläutert.

III. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - Aktiva

1. Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden alle Vermögensgegenstände zusammengefasst, die dem Geschäftsbetrieb / der Aufgabenerfüllung des Landkreises Gießen dauerhaft, also mehrere Jahre, dienen sollen und nicht zur Veräußerung bestimmt sind, d. h. es muss beabsichtigt sein, die entsprechenden Vermögensgegenstände zumindest über einen längeren Zeitraum - nicht „für alle Zeiten“ - zu gebrauchen oder zu nutzen. Anderenfalls sind die Vermögensgegenstände als Umlaufvermögen auszuweisen.

§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sieht für die kommunale Bilanz für das Anlagevermögen die Gliederung in folgende drei Hauptgruppen vor:

- Immaterielle Vermögensgegenstände,
- Sachanlagen sowie
- Finanzanlagen.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Position	Bezeichnung	EUR
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.371.415,59
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	504.243,36
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	867.172,23

Der Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ umfasst alle nicht körperlichen Werte des Landkreises Gießen, die nicht zu den Sachanlagen, den Finanzanlagen oder den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens gehören.

Die kommunale Bilanz beschränkt sich bei dieser Bilanzposition - im Gegensatz zur kaufmännischen Bilanz - dabei auf die Untergliederung:

- Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte sowie
- Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse.

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Position	Bezeichnung	EUR
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	504.243,36
	<u>Lizenzen</u> Softwarelizenzen der Verwaltung Softwarelizenzen der Schulen	493.499,16 10.744,20

Unter der Bilanzposition 1.1.1 „Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte“ sind bei den Kommunen in erster Linie die angeschafften EDV-Softwarelizenzen zu aktivieren. Gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO-Doppik dürfen hier jedoch nur die entgeltlich erworbenen Lizenzen als immaterielle Vermögensgegenstände erfasst werden, d. h. im Umkehrschluss, dass für unentgeltlich erworbene oder selbst geschaffene Software ein Aktivierungsverbot besteht.

Auch beim Landkreis Gießen handelt es sich bei den unter dieser Bilanzposition aktivierten immateriellen Vermögensgegenständen ausschließlich um die entgeltlich erworbenen EDV-Softwarelizenzen, untergliedert nach den Softwarelizenzen der Verwaltung in Höhe von 493.499,16 EUR und denen der Schulen in Höhe von 10.744,20 EUR.

Zur Ermittlung des Wertes für die Eröffnungsbilanz wurden alle entgeltlich erworbenen Softwarelizenzen der letzten fünf Jahre vor dem Bilanzstichtag 01.01.2009 mit ihren Anschaffungskosten, verringert um die jeweiligen kumulierten Abschreibungsbeträge, erfasst. Der Zeitraum von fünf Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag für die Erfassung der Lizenzen wurde gewählt, weil auch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der EDV-Softwarelizenzen des Landkreis Gießen fünf Jahre beträgt, was bedeutet, dass alle „älteren“ Softwarelizenzen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bereits abgeschrieben waren. Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich das Softwareprogramm „Einsatzleitsystem Cobra Katastrophenschutz 2005“ des Fachdienstes Brandschutz, welches einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zehn Jahren unterliegt.

Im Einzelnen verteilen sich die immateriellen Vermögensgegenstände dieser Bilanzposition auf folgende Anlageklassen:

- Software für Betriebssysteme und Netzwerke: 136.392,84 EUR,
- Software für Standardanwendungen: 50.097,16 EUR,
- Software für Individualanwendungen: 306.737,72 EUR sowie
- Software mit allgemein zugänglichen Datenbeständen: 11.015,64 EUR

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Position	Bezeichnung	EUR
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	867.172,23
	<u>Investitionszuweisungen</u>	
	Investitionszuweisungen an Gemeinden	855.284,71
	Investitionszuweisungen an Zweckverbände	11.887,52

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind von den Gemeinden / den Landkreisen gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge als „Immaterielle Vermögensgegenstände“ in der Bilanz auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen abzuschreiben (Dauer der Zweckbindung der gewährten Zuwendung). Alternativ ist gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO-Doppik auch eine Abschreibung dieser aktivierten Vermögensgegenstände mit jährlich einem Zehntel des Zuwendungsbetrages möglich, wenn die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Gemeinde / den Landkreis zu aufwändig wäre.

Eine Aktivierung dieser gewährten Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge setzt jedoch voraus, dass die jeweilige Zuwendung an einen bestimmten Zweck gebunden ist und bei nicht zweckentsprechender Verwendung ein Rückforderungsanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger besteht.

Unter den genannten Voraussetzungen waren noch insgesamt 867.172,23 EUR an geleisteten Investitionszuweisungen an Gemeinden bzw. Zweckverbände in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zu aktivieren. Die Abschreibungsdauer erfolgte bzw. erfolgt dabei stets analog dem Zuwendungsverhältnis.

1.2 Sachanlagen

Position	Bezeichnung	EUR
1.2	Sachanlagen	173.573.145,02
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	18.999.153,35
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	117.152.755,84
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.333.178,36
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,00
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.867.963,22
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.220.094,25

Im Gegensatz zu den immateriellen Vermögensgegenständen stellen die Sachanlagen körperliche Vermögensgegenstände dar und sind getrennt nach:

- Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken,
- Sachanlagen im Gemeingebrauch einschließlich dem Infrastrukturvermögen,
- Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung,
- anderen Anlagen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie
- den geleisteten Anzahlungen und den Anlagen im Bau

in der kommunalen Bilanz darzustellen.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 war beim Landkreis Gießen somit nachfolgend aufgeführtes Sachanlagevermögen zu aktivieren:

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Position	Bezeichnung	EUR
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	18.999.153,35
	<u>Unbebaute Grundstücke</u>	638.987,00
	Naturschutzgrundstücke	86.209,73
	Acker- und Grünland	552.777,27
	<u>Bebaute Grundstücke</u>	18.224.088,55
	Verwaltung	2.038.788,75
	Schulen	12.869.609,97
	Kreisstraßen	1.852.062,83
	Abfallwirtschaft	1.463.627,00
	<u>Grundstücke mit fremden Bauten</u>	136.075,80
	Laubach (ehemalige Jugendherberge)	136.075,80
	<u>Grundstücksgleiche Rechte</u>	2,00
	Erbbaurechte	2,00

Die Grundlagen für die erstmalige Bewertung des Grundvermögens im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sind in § 49 „Bilanz“ und § 59 „Erstmalige Bewertung“ GemHVO-Doppik sowie in den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften geregelt. Danach werden Grundstücke mit ihren tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Von diesem Bewertungsgrundsatz darf nur abgewichen werden, wenn sich die tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermitteln lassen. In diesen Fällen ist es zulässig, die Grundstücke mit Bodenrichtwerten anzusetzen; zur Vereinfachung der Rückindizierung sind dabei die Bodenrichtwerte zum 31.12.2003 heranzuziehen.

Darüber hinaus sind dauerhafte Wertminderungen aufgrund von bestehenden Nutzungs-, Verfügungs- Verwertungs- oder sonstigen Beschränkungen, die den Grundstückswert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich beeinträchtigen, zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist bei der Bewertung der Grundstücke zwischen den unbebauten und den bebauten Grundstücken zu unterscheiden:

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut (vgl. § 72 Bewertungsgesetz).

Bebaute Grundstücke dagegen sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude bzw. andere Bauwerke, z. B. das Infrastrukturvermögen, befinden (§ 74 Bewertungsgesetz).

Bei der Bewertung dieser Immobilien sind die Grundstücke und die sich darauf befindlichen Gebäude immer getrennt zu bewerten und in der Bilanz auszuweisen. Diese Trennung ist sinnvoll, weil Grundstücke im Gegensatz zu den Bauten nicht abgeschrieben werden.

Im Einzelnen sind zum Bilanzstichtag 01.01.2009 die nachfolgend aufgeführten Grundstücke im Eigentum des Landkreises Gießen und daher in der Eröffnungsbilanz zu aktivieren:

Naturschutzgrundstücke

Der Landkreis Gießen ist Eigentümer vieler landwirtschaftlicher Flächen, die im Grundbuch als Naturschutzflächen ausgewiesen sind und sich in den Gemarkungen Fernwald-Annerod, Hungen-Utphe, Hungen-Trais-Horloff und Reiskirchen-Hattenrod befinden. Für die Bewertung dieser Flächen mit insgesamt 163.923 qm wurde der niedrigste Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen der jeweiligen Gemarkung angesetzt und um einen Abschlag von 50 % reduziert. Bei der Bewertung dieser Grundstücke wurde damit den Empfehlungen der Revision des Landkreises Gießen für die „Erfassung und Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens“ gefolgt und der so ermittelte Wert in Höhe von 86.209,73 EUR in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen bei den „Unbebauten Grundstücken“ ausgewiesen.

Grundstücke der Verwaltung

In Zusammenhang mit dem anstehenden Verkauf der (ehemaligen) Verwaltungsgebäude in Gießen, Ostanlage 39 - 45, wurden im August 2008 die betreffenden Grundstücke in Abstimmung mit der Revision des Landkreises Gießen einer vorzeitigen Bewertung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass eine lückenlose bzw. zweifelsfreie Ermittlung der tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr möglich ist. Daher wurden bezogen auf den Bewertungsstichtag 01.01.2008 die aktuellen Bodenrichtwerte der Stadt Gießen für die Grundstücke Ostanlage 39 - 45 zugrunde gelegt.

Für die gesamte Grundstücksfläche (13.767 qm) wurde ein Bodenrichtwert von 250,00 EUR/ qm angesetzt. Aufgrund der festgestellten Einschränkungen im Bebauungsplan sowie den vorhandenen Eintragungen im Altlastenkataster wurde eine Wertminderung in Höhe von 50 % vorgenommen.

Der bei den „Bebauten Grundstücken“ als Bilanzwert für Grund- und Boden des (ehemaligen) Verwaltungssitzes der Kreisverwaltung Gießen anzusetzende Betrag beläuft sich zum 01.01.2009 somit auf 1.720.875,00 EUR.

Des Weiteren beinhaltet der Eröffnungsbilanzwert der „Bebauten Grundstücke der Verwaltung“ noch die Grundstücke der Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Gießen in der Gemarkung Gießen-Klein-Linden (Bachweg 9). Diese wurden im Jahr 1991 von der Stadt Gießen und verschiedenen Privateigentümern käuflich erworben und konnten daher mit den tatsächlichen (historischen) Anschaffungskosten bewertet werden. Der Bilanzwert dieser Grundstücke zum 01.01.2009 beträgt insgesamt 317.913,75 EUR.

Schulgrundstücke

Der Landkreis Gießen verfügt über eine Gesamtgrundstücksfläche von 784.518 qm, die schulischen Zwecken gewidmet ist.

Da sich für die Schulgrundstücke des Landkreises Gießen die tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermitteln lassen, wurde für die Bewertung der Schulgrundstücke des Landkreises Gießen folgende Vorgehensweise festgelegt:

- 1.) Die Bewertung der Schulgrundstücke erfolgt - gemäß den rechtlichen Vorgaben - auf der Basis der Bodenrichtwerte zum 31.12.2003 (= Rückindizierung).
- 2.) Da es keine Bodenrichtwerte für Gemeingebrauchsflächen gibt, wird für die Schulgrundstücke der niedrigste Bodenrichtwert für gemischte Bauflächen der jeweiligen Gemarkung angesetzt (= Niederstwertprinzip).
- 3.) Ausgehend von den so ermittelten Grundstückswerten (Fläche in qm x entsprechender Bodenrichtwert) wird aufgrund der eingeschränkten Verwertbarkeit der Schulgrundstücke (Gemeingebrauchsflächen) generell ein pauschaler Wertabschlag in Höhe von 50 % vorgenommen.
- 4.) Die Grundstücksbewertung sowie die Ermittlung weiterer Wertminderungen aus planungsrechtlichen Gründen (Größe, Lage, Denkmalschutz etc.) oder sonstigen Nutzungsbeschränkungen (Baulasten, Wegerechte, Leitungsrechte, Nießbrauch etc.) soll nicht durch externe Dritte, sondern durch eine interne Arbeitsgruppe erfolgen.

Die Bewertung der Schulgrundstücke durch diese interne Arbeitsgruppe „Bewertung der Schulgrundstücke“ erfolgte daraufhin mit Hilfe:

- der entsprechenden Grundbuchauszüge der Grundbuchämter,
- der entsprechenden Lagepläne der Grundstücke des Amtes für Bodenmanagement in Marburg,
- des Baulastenverzeichnisses des FD Bauaufsicht des Landkreises Gießen bzw. für die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Gießen liegenden Grundstücke einer Abfrage der Baulasten im Baulastenverzeichnis der Stadt Gießen,
- des vorhandenen sonstigen Aktenbestandes,
- der zur Verfügung stehenden Geodaten-Informationssysteme (Lagepläne, Luftbildaufnahmen) sowie

- teilweise auch durch Begutachtung der Liegenschaften vor Ort durch die Arbeitsgruppe „Bewertung der Schulgrundstücke“ und fotografische Dokumentation.

Im Einzelnen ist die interne Arbeitsgruppe „Bewertung der Schulgrundstücke“ bei der Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte wie folgt vorgegangen:

- 1.) Bewertung jedes einzelnen „Buchgrundstückes“ mittels eines separaten Erfassungsbogens „Erfassungsblatt Schulgrundstücke“.
- 2.) Übernahme der Grundbuchdaten in den jeweiligen Erfassungsbogen.
- 3.) Wertermittlung des unbelasteten Grundstückes:
= Grundstücksfläche in qm x niedrigster Bodenrichtwert 2003/ qm für gemischte Bauflächen der jeweiligen Gemarkung (ohne weitere Wertminderungen)
- 4.) Ausgehend von diesem so ermittelten Wert des unbelasteten Grundstückes erfolgte dann zunächst die pauschale Wertminderung durch den bereits festgelegten Gemeingebrauchsabschlag in Höhe von 50 %.

Ausnahmen:

Für im Grundbuch als „landwirtschaftliche Flächen“ ausgewiesene Grundstücke, die nicht innerhalb eines Bebauungsplanes liegen, wurde der niedrigste Bodenrichtwert für Acker- und Grünland der jeweiligen Gemarkung ohne weitere Wertminderungen angesetzt.

Für Grundstücke, die aus Sicht des Landkreises Gießen „unverkäuflich“ erscheinen, wurde ein Erinnerungswert i. H. v. 1,00 EUR angesetzt.

- 5.) Im Rahmen des Bewertungsprozesses wurden danach aufgrund der konkret vorliegenden Sachverhalte dann noch folgende weitere Wertminderungen (Abschläge) durch die interne Arbeitsgruppe „Bewertung Schulgrundstücke“ festgelegt bzw. vorgenommen:
 - a) Abschläge wegen der Größe der Grundstücke
 - b) Abschläge wegen der Lage der Grundstücke
 - c) Abschläge wegen bestehendem Denkmalschutz
 - d) Abschläge aufgrund Nutzungsbeschränkungen

Für die Schulgrundstücke des Landkreises Gießen ergibt sich somit ein Eröffnungsbilanzwert zum 01.01.2009 in Höhe von insgesamt 13.422.387,24 EUR der gemäß dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 19 zu § 49 GemHVO-Doppik unter der Bilanzposition 1.2.1 “Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“ getrennt nach:

- unbebauten Grundstücken: 552.777,27 EUR

und

- bebauten Grundstücken: 12.869.609,97 EUR

zu aktivieren ist.

Straßengrundstücke

Der Landkreis Gießen ist Eigentümer von Kreisstraßen mit einer Länge von insgesamt 186,6 km. Die Auswertung und Erfassung der kreiseigenen Straßengrundstücke erfolgte - in Zusammenhang mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens der Kreisstraßen des Landkreises Gießen im März 2007 - durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden. Hierbei wurden über ein Datenverarbeitungssystem (LiVe) die aktuellsten Daten des automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) und die aktuellsten Daten der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) mit der Straßeninformationsbank (SIB) des Landes abgeglichen, um so die Straßengrundstücke des Landkreises Gießen „zu identifizieren“. Die auf diese Weise ermittelten Flurstücke bildeten die Grundlage für die Bewertung der bebauten Straßengrundstücke; die den Kreisstraßen zuzuordnenden unbebauten Nebenflächen (Böschungen, Randstreifen und Straßenbegleitgrünflächen) wurden dabei mit den Straßengrundstücken erfasst und bewertet.

Flurstücke, auf denen sich zwar der Straßenkörper einer Kreisstraße befindet, die jedoch zum Bilanzstichtag (noch) nicht im Eigentum des Landkreises Gießen „standen“, wurden bei der Bewertung der Straßengrundstücke nicht berücksichtigt. Diese Grundstücke im Fremdeigentum (Fremdflächen) betreffen 147 Flurstücke mit insgesamt 508.460 qm. Hier erfolgt zur Zeit eine sukzessive Umschreibung / Wahrung dieser Fehlflächen in den entsprechenden Grundbüchern. Damit soll sichergestellt werden, dass das Grundvermögen der Straßengrundstücke in den künftigen Bilanzen des Landkreises Gießen vollständig berücksichtigt werden kann.

Der Wert der Straßengrundstücke (insgesamt 2.231.401 qm) für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen wurde mit dem durchschnittlichen Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen (Grünland: 0,83 EUR / qm) ermittelt und beläuft sich auf 1.852.062,83 EUR.

Grundstücke der Abfallwirtschaft

Die bebauten Grundstücke im Bereich der Abfallwirtschaft - Lahnstraße 201 und Lahnstraße 220 in Gießen sowie die ehemalige Abfalldeponie in Gießen-Allendorf - konnten mit den tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden. Die Werte wurden aus den bestehenden kameralen Vermögensnachweisen der „Kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft“ übernommen. Der zu aktivierende Eröffnungsbilanzwert zum 01.01.2009 beträgt hier insgesamt 1.463.627,00 EUR.

Grundstücke mit fremden Bauten

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat am 15.11.2004 beschlossen, der Stadt Laubach die „Jugendherberge Laubach“ im Rahmen eines Erbbaupachtvertrages zu überlassen. Mit diesem Beschluss und dem Abschluss des Erbbaupachtvertrages vom 31.10.2005 wurden die auf dem Grundstück vorhandenen Bauwerke an die Stadt Laubach übergeben und der Stadt ein Erbbaurecht für das Grundstück Flur 13 Nr. 62 bis zum 31.12.2080 eingeräumt. Der Landkreis Gießen bleibt damit nach wie vor Eigentümer dieses bebauten Grundstückes. Es handelt sich dadurch bei diesem Grundstück jedoch um einen als „Grundstück mit fremden Bauten“ zu aktivierenden Vermögensgegenstand.

Für die Berechnung des von der Stadt Laubach zu zahlenden Erbbauzinses wurde ein Bodenwert in Höhe von 21,00 DM (10,74 EUR) zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage ergibt sich bei einer Grundstücksgröße von 12.670 qm ein Wert für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen in Höhe von 136.075,80 EUR.

Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die aufgrund einer eigenständigen grundbuchrechtlichen Eintragung wie Grundstücke zu behandeln sind, wie zum Beispiel: Erbbaurechte, Abbaurechte oder Wohnungseigentumsrechte. In der kommunalen Bilanz stehen diese dinglichen Rechte den Grundstücken gleich und werden deshalb in einem gemeinsamen Posten zusammengefasst.

Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, werden grundsätzlich beim Grundstückseigentümer bilanziert. Der Landkreis Gießen ist Erbbauberechtigter des Grundstückes Bachweg 1 in Gießen-Klein-Linden (Eigentümerin: Stadt Gießen) und des Grundstückes der Kompostierungsanlage in Rabenau-Geilshausen (Eigentümerin: Gemeinde Rabenau). Die vom Landkreis Gießen zu zahlenden Erbbauzinsen stellen in diesen Fällen laufenden Aufwand dar. Für das Erbbaurecht an diesen beiden Grundstücken wurde beim Landkreis Gießen jeweils ein Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR in der Eröffnungsbilanz angesetzt.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Position	Bezeichnung	EUR
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	117.152.755,84
	Verwaltungsgebäude	7.225.971,60
	Schulgebäude	98.714.176,92
	Sportanlagen / Sporthallen	10.528.297,04
	Sonstige Betriebsgebäude an Schulen	68.339,85
	Wohngebäude an Schulen	306.112,83
	Außenanlagen an Schulen	309.857,60

Grundsätzlich ist bei der Bilanzierung der Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken zwischen den Gebäuden und anderen Bauten zu unterscheiden. Ein Bauwerk ist nur dann als Gebäude anzusehen, wenn es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und ausreichend standfest ist.

Die Grundlagen für die erstmalige Bewertung der Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sind in § 49 „Bilanz“ und § 59 „Erstmalige Bewertung“ GemHVO-Doppik sowie in den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften geregelt.

Nach Ziffer 8.3 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik sind Gebäude und andere Bauten, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt oder angeschafft wurden, zu ihren tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Ein Wertabschlag für die zwischenzeitliche Nutzung ist dabei im Wege der linearen Abschreibung zu ermitteln.

Gemäß Ziffer 8.4 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik können jedoch für Gebäude und andere Bauten, die mehr als fünf Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt oder angeschafft wurden und deren tatsächliche (historische) Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar sind, für die Bewertung:

- Normalherstellungskosten (z. B. NHK 2000 gemäß den Wertermittlungsrichtlinien des Bundes) oder

- Versicherungswerte (z. B. Friedensneubauwerte) als Grundlage für eine sachgerechte Schätzung oder
- Gutachten (z. B. Schätzung des Ortsgerichts)

verwendet werden.

Die Bewertung der Verwaltungsgebäude, der Schulgebäude sowie der sonstigen Sportanlagen / Sporthallen an den Schulen des Landkreises Gießen wurde auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses vom 12.03.2007 durchgeführt. Der Kreisausschuss hat hierbei festgelegt, dass für die Bewertung dieser Gebäude und anderer Bauten, die mehr als fünf Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt oder angeschafft wurden und deren tatsächliche (historische) Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar sind, das Sachwertverfahren nach den Normalherstellungskosten (NHK 2000) auf Basis des Jahres 2003 gemäß den Wertermittlungs-Richtlinien 2006 des Bundes angewandt wird.

Bei diesem Verfahren werden bundesweit errechnete Mittelwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für Gebäudetypen nach Flächen, Baujahr und Ausstattungsstandard zugrunde gelegt. Diese werden um Kostenzuschläge (Nebenkosten) ergänzt und die so ermittelten Normalherstellungskosten mit Hilfe der Baupreisindextabelle des Bundesamtes für Statistik fiktiv auf den Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Herstellung zurückindiziert. Die somit ermittelten fiktiven Anschaffungs- und Herstellungskosten waren Grundlage für den Wertabschlag für die bisherige Nutzungsdauer im Rahmen einer linearen Abschreibung. Ebenfalls wurden pauschale Wertminderungen wegen offensichtlicher Baumängel oder Bauschäden in Abzug gebracht.

Der Kreisausschuss hat zur Festlegung der Nutzungsdauern der Verwaltungsgebäude, der Schulgebäude sowie der sonstigen Sportanlagen / Sporthallen an den Schulen des Landkreises Gießen beschlossen, den jeweiligen mittleren Wert nach den Normalherstellungskosten (NHK 2000) anzusetzen. Dies führte bei der Bewertung dieser Gebäude und anderer Bauten zu folgenden Abschreibungszeiträumen:

Gebäude	Gesamtnutzungsdauer nach NHK 2000	Mittlerer Wert
Verwaltungsgebäude	50 bis 80 Jahre	65 Jahre
Schulgebäude	50 bis 80 Jahre	65 Jahre
Sportanlagen / Sporthallen	30 bis 50 Jahre	40 Jahre

Für die sonstigen Betriebsgebäude der Schulen (Garagen, Toiletten) sowie die Wohngebäude der Hausmeister der Schulen des Landkreises Gießen, für welche ebenfalls eine Wertermittlung zu erfolgen hatte, die jedoch selbst nicht Bestandteil des o. g. Beschlusses des Kreisausschusses waren, wurde für die Nutzungsdauer analog dieses Beschlusses ebenfalls der jeweilige mittlere Wert nach den Normalherstellungskosten (NHK 2000) angewendet. Für die Außenanlagen an den Schulen des Landkreises Gießen (z. B. Schulhöfe, Spielplätze etc.), sowie die Schulpavillons in Leichtbauweise wurde die Nutzungsdauer aufgrund verwaltungsinterner Erfahrungswerte jeweils auf 20 Jahre festgelegt.

Auch hier erfolgte für alle Vermögensgegenstände aufgrund der rechtlichen Vorgabe eine lineare Abschreibung zur Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte.

Die Bewertung der Gebäude und anderer Bauten nach dem vorgenannten Sachwertverfahren erfolgte durch einen öffentlich bestellten und vereidigten externen Sachverständigen.

Lediglich für die Gebäude und anderen Bauten, für die tatsächliche (historische) Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln waren, erfolgte eine verwaltungsinterne Bewertung.

Die tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden hierbei durch Verwendungsnachweise und Auszüge aus den jeweiligen Jahresrechnungen nachgewiesen und dokumentiert. Für insgesamt sieben dieser internen Gebäudebewertungen wurde eine ergänzende gutachterliche Beurteilung vorgenommen, um Wertminderungen aufgrund unterlassener Bauunterhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Auch diese Gutachten wurden durch den vorgenannten externen Sachverständigen vorgenommen.

Für alle bewerteten Gebäude und anderen Bauten liegen einzelne Wertgutachten bzw. Wertermittlungsdokumentationen vor, aus denen sich ein Wert für sämtliche im Eigentum des Landkreises Gießen befindlichen Gebäude und anderen Bauten zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 in Höhe von insgesamt 117.152.755,84 EUR ergibt.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Position	Bezeichnung	EUR
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.333.178,36
	<u>Kreisstraßen</u>	19.930.971,32
	Straßenkörper	16.255.445,98
	Brücken- und Ingenieurbauwerke	2.214.959,66
	Durchlässe	953.465,68
	Straßenausstattung	507.100,00
	<u>Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Abfallwirtschaft</u>	6.402.207,04
	Kompostwerk Rabenau	1.745.630,40
	Abfallwirtschaftszentrum	4.373.749,54
	Gebäude „Lahnstraße 201“	282.827,10

Die Sachanlagen im Gemeingebrauch umfassen die Vermögensgegenstände, die nicht unmittelbar der verwaltungsbetrieblichen Leistungserstellung der Kommunen dienen, sondern sich überwiegend durch ihren öffentlichen Nutzungscharakter auszeichnen (Beispiele: kommunale Museen, öffentlich zugängliche Freizeit- und Parkanlagen).

Das Infrastrukturvermögen der Kommunen umfasst dagegen Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen, die als Netzwerk der Versorgung der Öffentlichkeit mit Infrastrukturleistungen (Beispiele: Verkehr, Energie, Wasser / Abwasser) dienen; da sich das Infrastrukturvermögen üblicherweise durch eine stark eingeschränkte alternative Verwendungsmöglichkeit auszeichnet, wird es zur besseren Beurteilung des Vermögens der Kommunen getrennt ausgewiesen.

Beim Landkreis Gießen waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz unter der Position "Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen" lediglich die Kreisstraßen sowie der Bereich der Abfallwirtschaft zu erfassen, zu bewerten und zu aktivieren.

Kreisstraßen

Die Erfassung und Bewertung der Kreisstraßen des Landkreises Gießen basiert auf dem Verfahren des Landes Hessen, das so auch bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens der Landesstraßen Anwendung fand.

Dieses wurde gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzes und der kaufmännischen Buchführung entwickelt. Dabei handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren, das dennoch eine realistische Aussage über den Wert des Vermögens ermöglicht.

Mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens wurde am 09.03.2006 das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen in Wiesbaden beauftragt. Dieses Wertermittlungsverfahren des Landes (sog. "Ingenieurverfahren") wird in den Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik explizit zugelassen.

In Ziffer 8.6 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik wird ausgeführt:

"Bei der erstmaligen Bewertung des Straßen- und Infrastrukturvermögens können auch das vom Land Hessen angewandte Bewertungsverfahren entsprechend oder andere Bewertungsverfahren, die auf einem sachgerechten Maßstab basieren (zum Beispiel: Bewertung nach Schadenszustandsklassen), verwendet werden. Die ermittelten Werte sind auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt zu indizieren".

Für die Erfassung und Bewertung der Kreisstraßen wurden folgende Vermögensgegenstände berücksichtigt:

- Straßenkörper
- Brücken- und Ingenieurbauwerke
- Durchlässe
- Straßenausstattung (Schutzplanken, Leitpfosten und Verkehrszeichen)

Straßenkörper

Aus den Straßenbestandteilen Deckschicht, Tragschicht und Unterbau wurde die Bewertungseinheit „Straßenkörper“ gebildet. Die Bewertung der Straßenkörper erfolgte in Abhängigkeit der Bemessung des Straßenoberbaues der einzelnen Streckenabschnitte. Hierzu wurden alle Kreisstraßen nach der Qualität ihrer Ausbaustufen kategorisiert (Bauklassen 1 bis 6 gemäß der Dokumentation des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen). Anhand der Länge und der Straßenbreite eines Straßenabschnittes wurden die Fahrbahnflächen ermittelt, den jeweiligen Bauklassen zugeordnet und dann der Bewertung unterworfen.

Die Zustandsbeurteilung aller Kreisstraßen erfolgte im Rahmen einer visuellen Aufnahme durch die Straßenmeistereibezirke Buseck und Grünberg in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Bauen der Kreisverwaltung. Auf der Basis einer errechneten Benotung nach den Zustandsklassen 1 bis 6 wurde eine prozentuale Restwertberechnung vorgenommen. Über jede Kreisstraße liegt ein schriftliches Protokoll der jeweiligen Zustandsbeurteilung vor.

Für die Kreisstraßen wurde eine Nutzungsdauer von 35 Jahren festgelegt. Die Festlegung auf 35 Jahre Nutzungsdauer entspricht dem Bewertungsverfahren des Landes Hessen bei seinen Landesstraßen. Da auf tatsächliche (historische) Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zurückgegriffen werden konnte, wurden die von dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen ermittelten Wiederbeschaffungskosten mit Hilfe der Baupreisindextabelle für Straßen (Preisindizes für die Bauwirtschaft, Stand: November 2006, Statistisches Bundesamt Wiesbaden) unter Berücksichtigung der jeweiligen Zustandsklassen auf ein fiktives Baujahr rückindiziert und damit eine Inflationsbereinigung vorgenommen. Der für die Straßenkörper letztendlich noch zu aktivierende Eröffnungsbilanzwert zum 01.01.2009 beträgt hier somit insgesamt 16.255.445,98 EUR.

Brücken- und Ingenieursbauwerke

Die Bauwerke (Brücken- und Stützmauern) wurden vom Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen getrennt nach dem tatsächlichen Bestand in den Datenbanken erfasst. Hier konnte auf tatsächliche Baujahre zurückgegriffen werden.

Die vom Landesamt ermittelten Wiederbeschaffungskosten wurden in gleicher Weise wie bei den Straßenkörpern nach den Preisindizes für die Bauwirtschaft rückindiziert und um die kumulierten Abschreibungsbeträge reduziert. Die Nutzungsdauern der Brücken wurden je nach Bauart in Abstimmung mit der Revision des Landkreises Gießen auf 20 bis 80 Jahre festgelegt. Für die Stützwände wurde eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 50 Jahren festgesetzt. Auf dieser Grundlage ergibt sich für die Brücken- und Ingenieursbauwerke ein Wert für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen in Höhe von 2.214.959,66 EUR.

Durchlässe

Bei der Bewertung der Durchlässe wurde das gleiche Verfahren wie bei der Bewertung der Straßenkörper angewandt. Die vorhandenen Durchlässe wurden den jeweiligen Netzknoten zugeordnet. Die betriebsgewöhnliche Nutzung von 35 Jahren wurde dabei analog zu den Straßenkörpern gewählt und somit noch ein Eröffnungsbilanzwert zum 01.01.2009 in Höhe von 953.465,68 EUR ermittelt.

Straßenausstattung

Die Schutzplanken, Verkehrszeichen, Streugutbehälter, Leitpfosten und Stationszeichen mit einem ermittelten Vermögenswert von insgesamt 1.014.200 EUR wurden auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 GemHVO-Doppik und der Inventurrichtlinie des Landkreises Gießen vom 01.04.2007 (Ziffer 4.4.2) nach dem Festwertverfahren bewertet. Das bedeutet für die Eröffnungsbilanz, dass die Straßenausstattung mit v. g. Wert um einen Abschlag von 50 % vermindert wird. Dieser Wert in Höhe von 507.100 EUR wird nicht abgeschrieben und der Vermögensbestand als konstante Größe (Festwert) im Anlagevermögen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und den Folgebilanzen aufgeführt. Jährliche Zugänge und Ersatzbeschaffungen werden nicht aktiviert, sondern als ergebniswirksamer Aufwand behandelt.

Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Abfallwirtschaft

Gemäß den VV zu § 59 GemHVO-Doppik (Ziffer 5.3) wurden die Bilanzwerte für die Vermögensgegenstände der Abfallwirtschaft nach dem Grundsatz der Kontinuität aus den schon im kameralen Rechnungswesen geführten Bestands- und Anlagennachweisen übernommen.

Im Einzelnen stellen sich die Vermögenswerte wie folgt dar:

Kompostwerk Rabenau

Auf der Grundlage des zwischen dem Landkreis Gießen und der Fa. SITA Kommunalservice West GmbH, Dillenburg, abgeschlossenen Vertrages über die Errichtung und den Betrieb des Kompostwerkes in Rabenau vom 05.07.1995 in Verbindung mit dem Aufhebungsvertrag vom 27.01.2006 bestand die Verpflichtung des Landkreises, zum Vertragsende am 31.12.2006 den Restbuchwert in Höhe von 2.165.591,93 EUR an die Fa. SITA zu zahlen.

Der Restbuchwert in vorgenannter Höhe wurde durch ein Gutachten der Fa. Schüllermann und Partner AG, Dreieich, ermittelt und zum 01.01.2007 in die Anlagenachweise der Abfallwirtschaft übernommen und die Restnutzungsdauer des Kompostwerkes auf 10 Jahre, d.h. bis zum 31.12.2016, bei gleichzeitiger linearer Abschreibung, festgelegt. Grundlage dafür war die in Verbindung mit dem Betreibervertrag (Fa. SITA) festgelegte Nutzungsdauer der Anlage.

Der Restbuchwert zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2009 beträgt somit noch 1.745.630,40 EUR.

Abfallwirtschaftszentrum

Das Abfallwirtschaftszentrum mit den Gebäuden Abfallumschlagsstation; Sozial- und Bürogebäude sowie den übrigen Bauwerken (Halle Wertstoffhof, Fahrzeugwaagen, Flachbunker für Sperrmüll und Baumischabfälle, Wertstoff-Container-Station, Übergabestelle für Elektroschrott etc.) wurde in den Jahren 2005 bis 2009 auf dem Gelände der Lahnstraße 220 vom Landkreis Gießen errichtet und am 01.01.2008 in Betrieb genommen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von insgesamt 4.595.509,90 EUR wurden in das Anlagevermögen der Abfallwirtschaft übernommen.

Der Abschreibungszeitraum für die Abfallumschlagsstation und die übrigen Bauwerke wurde dabei auf 20 Jahre festgelegt, das Sozial- und Bürogebäude dagegen wird über einen Zeitraum von 65 Jahren abgeschrieben.

Der Restbuchwert des Abfallwirtschaftszentrums zum Stichtag der Eröffnungsbilanz beträgt somit noch 4.373.749,54 EUR.

Gebäude „Lahnstraße 201“

Das Grundstück mit Gebäude „Lahnstraße 201“ wurde im Jahre 1992 von der Fa. Holz-Jung, Gießen, erworben und mit den tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und ebenfalls linear abgeschrieben, so dass sich der Restbuchwert zum Eröffnungsbilanzstichtag hier noch auf 282.827,10 EUR beläuft.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Position	Bezeichnung	EUR
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,00

Als Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung sind nur solche Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die unmittelbar mit der Herstellung von (internen oder externen) Leistungen / Erzeugnissen in Zusammenhang stehen.

Beim Landkreis Gießen sind diesbezügliche Vermögensgegenstände zum 01.01.2009 nicht vorhanden und eine Bilanzierung bei der Bilanzposition 1.2.4 „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ in der Eröffnungsbilanz somit entbehrlich.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Position	Bezeichnung	EUR
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.867.963,22
	Betriebsvorrichtungen	683.907,07
	Fuhrpark	85.894,53
	Sonstige Betriebsausstattung	2.014.012,44
	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	1.989.261,75
	Büromöbel und sonstige Ausstattung	94.887,43

Im Gegensatz zur Bilanzposition 1.2.4 „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ sind hier gemäß Ziffer 17 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik lediglich Vermögensgegenstände mit nur mittelbarem Leistungsbezug auszuweisen. Hierzu gehören zum Beispiel die Büroeinrichtungen, Fernsprech- und PC-Anlagen oder auch Kopiergeräte.

Die Erfassung und Bewertung des beweglichen Sachanlagevermögens gestaltete sich als eine besonders komplexe und zeitaufwändige Aufgabe, mit der gleich am Anfang des Umstellungsprozesses im Rahmen der Projektarbeit begonnen, die aber erst kurz vor der Vorlage der Eröffnungsbilanz beendet wurde.

Maßgebliche Grundlage war neben den in der GemHVO-Doppik enthaltenen Bestimmungen die ergänzend dazu erarbeitete und vom Kreisausschuss beschlossene Inventurrichtlinie. Daraus ergaben sich folgende wesentlichen Vorgaben und Entscheidungen:

- Bei der erstmaligen Bewertung für die Eröffnungsbilanz wurde das in § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik geregelte Vereinfachungsverfahren angewendet, wonach nur die beweglichen Vermögensgegenstände aktiviert werden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 3.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer überschritten haben. Auf die Aktivierung der Vermögensgegenstände unter dieser Wertaufgriffsgrenze wurde demnach verzichtet.
- Gemäß § 59 Abs. 2 GemHVO-Doppik können bei der erstmaligen Bewertung Erfahrungswerte (realistische Schätzungen) angesetzt werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können. Auch von dieser Möglichkeit wurde beim Landkreis Gießen Gebrauch gemacht.
- Die nach § 35 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik zulässigen Bewertungsvereinfachungen (Festwert- und Gruppenwertverfahren) wurden ebenfalls angewendet.

Konkretisierende und für die Bewertung zum Teil noch relevante Vorschriften sind dann später noch mit den VV zur GemHVO-Doppik bekannt gemacht worden. So wurde erst mit deren Bekanntgabe im Mai 2008 - abweichend vom Verordnungstext - ein Wahlrecht eingeräumt, wonach die seit dem 01.01.2008 geltenden steuerlichen Regelungen zur Behandlung von „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ angewendet werden dürfen. Nach dieser Neuregelung ist es möglich, für Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens ab einem Anschaffungswert von 150,00 Euro bis 1.000,00 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) einen Sammelposten zu bilden und diesen (ungeachtet der tatsächlichen Nutzungsdauer) über fünf Jahre aufzulösen.

Nach Bekanntwerden dieser Wahlmöglichkeit wurde für den Landkreis Gießen entschieden, die Neuregelung für Anschaffungen ab dem 01.01.2009, d. h. erst nach dem Eröffnungsbilanzstichtag, anzuwenden.

Für die Erstbilanzierung waren somit noch die in der Inventurrichtlinie festgelegten „alten“ Betragsgrenzen für „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ maßgebend.

Auf der Grundlage dieser Vorgaben ist während des gesamten Zeitraumes vom Beginn des Prozesses in 2006 bis zur Vorlage der Eröffnungsbilanz Ende 2010 die Erfassung und Bewertung der Mobilien sukzessive für die verschiedenen Komponenten des beweglichen Anlagevermögens erfolgt. In Abhängigkeit von der jeweiligen Sach- und Ausgangslage ergaben sich unterschiedliche Vorgehensweisen, d. h. es wurden verschiedene Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet.

Für jeden einzelnen Bilanzposten gibt es zu dem jeweils angewendeten Verfahren detaillierte Aufzeichnungen und zum Teil sehr umfangreiche Unterlagen. Die Ausführungen in diesem Bilanzanhang sollen und können sich nur auf die für den Bilanzwert wesentlichen und grundsätzlichen Entscheidungen und Vorgehensweisen beschränken.

Die Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände ist folgendermaßen erfolgt:

Im Zeitraum von Juli 2007 bis Januar 2008 fanden in sämtlichen Schulen und Sporthallen körperliche Inventuren durch eigene Inventurteams und mit Hilfe des dafür selbst entwickelten Erfassungsprogramms statt, bei denen alle Mobilien mit Ausnahme der IT-Ausstattung in Bestandslisten einzeln erfasst wurden. Für die IT-Ausstattung wurde eine körperliche Inventur dann später durch beauftragte Dritte durchgeführt. In der Verwaltung fanden körperliche Inventuren - ebenfalls durch eigenes Personal - in allen Außenstellen statt. Um Doppelarbeit zu vermeiden, wurden bei den Organisationseinheiten, die an den neuen Standort „Riversplatz“ verlagert wurden, auf eine erneute Inventur verzichtet. Hier war es möglich, auf die im Rahmen der Umzugsplanung erstellten Bestandslisten zurückzugreifen. Eine Buchinventur erfolgte für die beweglichen Vermögensgegenstände der Abfallwirtschaft und der Leitstelle für Brand- und Katastrophenschutz durch Übernahme aus den Anlagenachweisen. Auch die Komponenten der zentralen IT-Ausstattung wurden im Rahmen einer Buchinventur in Bestandslisten erfasst. Bei der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze wurde wegen der Anwendung des Festwertverfahrens auf die Einzelerfassung im Inventarverzeichnis der Anlagenbuchhaltung verzichtet.

Zur Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte wurden unterschiedliche Methoden angewendet, wobei selbstverständlich immer die seit der Anschaffung aufgelaufenen Abschreibungen entsprechend in Abzug gebracht wurden:

Die in den Schulen vorgefundenen und in der Inventurliste einzeln erfassten Vermögensgegenstände ab einem (mutmaßlichen) Anschaffungswert von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer wurden in einem mit Excel aufgestelltem Bestandsverzeichnis pro Schule zum Stichtag 31.12.2008 aufgeführt. In der Anlagenbuchhaltung wurden wegen der Inanspruchnahme der Wertaufgriffsgrenze (siehe oben) jedoch nur die Gegenstände einzeln aktiviert, deren Anschaffungskosten über 3.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer lagen. Der Anschaffungszeitpunkt und die tatsächlichen Anschaffungskosten wurden anhand von Kassenanordnungen bzw. Rechnungsbelegen ermittelt oder - soweit dies in Einzelfällen nicht mehr möglich war - aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt.

Für die in den Schulen befindlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen wurde das Gruppenwertverfahren angewendet, die tatsächlichen Anschaffungskosten konnten aus Rechnungsbelegen und Sachkontenauszügen ermittelt werden.

Ganztagsküchen und Kühlzellen sowie Schwingböden und Zuschauertribünen in Sporthallen wurden als Betriebsvorrichtungen mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert.

Für die IT-Ausstattung in den Schulen war eine Einzelbewertung der bei der Inventur erfassten Gegenstände nicht möglich, weil weder zum Anschaffungsjahr noch zu den Anschaffungskosten verlässliche Daten zu ermitteln waren. Eine Schätzung auf der Basis fiktiver Erfahrungswerte hätte den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewertung nicht entsprochen. Vor dem Hintergrund, dass:

- die Anschaffungskosten für die meisten Einzelkomponenten der IT-Ausstattung unterhalb der „3.000,00 Euro-Grenze“ lagen, der Gesamtwert der IT-Beschaffungen für die Vermögenslage des Landkreises Gießen aber durchaus als relevant anzusehen ist,
- die Beschaffungen im IT-Bereich ab dem 01.01.2009 überwiegend unter die neuen Regeln für die Behandlung von „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ fallen und
- weil für sämtliche IT-Ausstattungen im Landkreis Gießen ohnehin schon immer eine fünfjährige Nutzungsdauer angesetzt wird,

wurde entschieden, wie folgt zu verfahren:

Die Bilanzierung der IT-Ausstattung an Schulen erfolgt durch die Bildung von jeweils einem Gruppenwert für den um Abschreibungen verminderten Gesamtbetrag der tatsächlichen Investitionsausgaben in den Jahren 2004 bis 2008.

Bei diesem vereinfachten Verfahren wird der Kausalzusammenhang zwischen dem so ermittelten Restwert und dem bei den Inventuren erfassten tatsächlichen Bestand fiktiv hergestellt. Es erfolgt somit zwar keine Einzelbewertung, dem Grundsatz der Einzelerfassung und dem Anschaffungskostenprinzip wird jedoch im vollen Umfang Rechnung getragen.

Das geschilderte vereinfachte Gruppenwertverfahren wurde dann auch für die Ermittlung des Bilanzansatzes der zentralen Komponenten der IT-Ausstattung der Verwaltung angewendet, weil eine Einzelbewertung und -bilanzierung nur mit unverhältnismäßig hohem Arbeitsaufwand möglich gewesen wäre.

Für die Ausstattung der PC-Arbeitsplätze der gesamten Verwaltung wird demgegenüber das Festwertverfahren angewendet. Ausschlaggebend dafür ist die Tatsache, dass nach dem schon seit etlichen Jahren praktizierten Budgetierungskonzept die hier benötigten Haushaltsmittel nach der Anzahl der PC-Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Ausstattung auf einem gleich bleibenden Niveau gehalten wird. Dieses bewährte Konzept sollte in der Doppik fortgeführt werden mit der Maßgabe, dass die Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen nunmehr als Aufwand zu behandeln sind. Der Festwert für die Bilanz wurde wie folgt ermittelt:

Anzahl der PC-Arbeitsplätze x Durchschnittsbetrag pro Arbeitsplatz x 50 v. H.
(= entspr. der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan)

Für das sonstige bewegliche Inventar der Verwaltung wurde das Prinzip der Einzelbewertung unter Berücksichtigung der Wertaufgriffsgrenze von 3.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer angewendet. Für diese Mobilien wurde aufgrund der durchgeführten Inventuren und nach einer zusätzlichen Abfrage bei allen Organisationseinheiten mit Hilfe von Rechnungen / Kassenanordnungen und der Einschätzung der zentralen Beschaffungsstelle ermittelt, welche Gegenstände nach den geltenden Kriterien (Anschaffungskosten über 3.000,00 Euro netto) zu bilanzieren waren.

Die Eröffnungsbilanzwerte für das bewegliche Sachanlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtung „Abfallwirtschaft“ sowie der „Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz“ wurde aus den schon im kameralen Rechnungswesen geführten Anlagennachweisen übernommen.

Im Einzelnen umfasst diese Bilanzposition folgende Vermögensbestandteile:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Bilanzwert Euro	Anlagen- gruppe ANBU	Bezeichnung	Bilanzwert Euro
080	Andere Anlagen	683.907,07	080320	Lebewesen, Pflanzen	0,00
			080910	Betriebsvorrichtung Ganztagsküchen	274.803,60
			080920	Betriebsvorrichtung Schwingböden	317.847,73
			089030	Betriebsvorrichtung Zuschauertribünen	57.606,49
			089040	Betriebsvorrichtung Kühlzellen	33.649,25
081	Fuhrpark	85.894,53	081010	Fuhrpark Schulen	73.842,03
			081020	Fuhrpark Verwaltung	12.052,50
084	Sonstige Betriebsausstattung	2.014.012,44	084010	Lehr-, Unterrichts- Mittel, sonst. BGA- Schulen	393.718,41
			084020	Betriebsausstattung Verwaltung	45.050,73
			084030	Betriebsausstattung Abfallwirtschaft (u. a. Müllgefäße)	1.575.243,30
085	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikations- anlagen	1.989.261,75	085010	Büromaschinen, Organisationsmittel, Kommunikations- Anlagen der Schulen	38.218,42
			085020	Büromaschinen, Organisationsmittel, Kommunikations- Anlagen der Ver- waltung	76.407,42
			085110	DV-Anlagen Schulen	1.108.919,85
			085111	Einrichtung von EDV- Netzwerken Schulen	190.426,27
			085120	DV-Anlagen Verwaltung	383.664,79
			085130	DV-Arbeitsplatzgeräte Verwaltung (Festwert)	191.625,00
086	Büromöbel und sonstige Ausstattung	94.887,43	086010	Möbiliar, sonst. Geschäftsausstattung der Schulen	89.756,83
			086020	Möbiliar, sonst. Geschäftsausstattung der Verwaltung	5.130,60
Summe insgesamt:		4.867.963,22			

Die Ausführungen machen deutlich, dass für einzelne Vermögensbestandteile in dieser Bilanzposition letztlich pragmatische Lösungen gesucht und Ungenauigkeiten in Kauf genommen werden mussten. Die daraus ggf. resultierenden Ungenauigkeiten bei den Ansätzen in der Eröffnungsbilanz werden sich durch Zeitverlauf ausgleichen und auf die Abschlüsse der Folgejahre nur unwesentlich auswirken.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Position	Bezeichnung	EUR
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.220.094,25
	Anlagen im Bau	
	Hochbaumaßnahmen (Gebäude)	6.153.706,58
	Sonstige Baumaßnahmen (Außen- und Sportanlagen)	57.667,59
	Infrastrukturbaumaßnahmen	8.720,08

Unter den „Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau“ sind zum einen die geleisteten Vorauszahlungen an Lieferanten oder Hersteller zu aktivieren, ohne dabei bereits in den Besitz des Vermögensgegenstandes oder der vereinbarten Leistung gekommen zu sein. Erst nach der entsprechenden Lieferung oder Leistung ist der als geleistete Anzahlung gebuchte Betrag entsprechend seiner Verwendung als Vermögensgegenstand zu bilanzieren.

Zum anderen beinhaltet diese Bilanzposition die Anlagen im Bau, wobei es sich hier um Vermögensgegenstände handelt, die in mehreren Arbeitsschritten hergestellt werden, d. h. über einen längeren Zeitraum - gegebenenfalls sogar über mehrere Rechnungsperioden - unfertig / nicht betriebsbereit sind. Auch diese „Anlagen im Bau“ werden erst nach ihrer Fertigstellung bzw. bei Betriebsbereitschaft auf die endgültige Anlage nach der vorgesehenen Vermögensverwendung umgebucht.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 sind hier ausschließlich „Anlagen im Bau“ zu erfassen. Hierbei handelt es sich größtenteils um begonnene Baumaßnahmen an Gebäuden sowie den Außen- und Sportanlagen im Bereich der Schulen. Darüber hinaus waren lediglich noch zwei begonnene und am Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen an Kreisstraßen zu aktivieren.

1.3 Finanzanlagen

Position	Bezeichnung	EUR
1.3	Finanzanlagen	36.191.666,61
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.503.940,19
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.3	Beteiligungen	34.339.854,75
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	335.871,67
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	12.000,00

Das Finanzanlagevermögen muss - wie das übrige Anlagevermögen - dazu bestimmt sein, der Aufgabenerfüllung des Landkreises Gießen dauerhaft zu dienen. Der wesentliche Unterschied zu den „Immateriellen Vermögensgegenständen“ und dem „Sachanlagevermögen“ liegt darin, dass das investierte Kapital nicht innerhalb der bilanzierenden Kommune (also dem Landkreis Gießen) verbleibt, sondern anderen Unternehmen / Einrichtungen überlassen wird.

Die bilanzielle Aufgliederung der Finanzanlagen nach der GemHVO-Doppik soll die Möglichkeiten bzw. das unterschiedliche Ausmaß der Einflussnahme auf das Unternehmen, in das investiert wurde, erkennen lassen. In der Regel handelt es sich dabei um:

- Anteile an verbundenen Unternehmen,
- Beteiligungen,
- Wertpapiere
- sowie verschiedene Formen so genannter Ausleihungen.

Grundsätzlich sind nach den geltenden Bestimmungen für die Erstabibilanzierung auch die Finanzanlagen mit den tatsächlichen (historischen) Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, anzusetzen.

Davon abweichend ist in § 59 Abs. 4 der GemHVO-Doppik geregelt, dass als Wert einer Beteiligung das anteilige Eigenkapital anzusetzen ist. Ziffer 10.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik sagt dazu Folgendes:

„Beteiligungen sind mit dem anteiligen Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Dies gilt insbesondere für Eigenbetriebe, Gesellschaften und Zweckverbände.

Das Eigenkapital der Beteiligung wird nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode wie folgt ermittelt:

$$\begin{array}{r}
 \text{Gezeichnetes Kapital} \\
 + \quad \text{Rücklagen} \\
 +/- \quad \text{Ergebnisvorträge} \\
 +/- \quad \underline{\text{Jahresergebnis}} \\
 \\
 = \text{Eigenkapital der Beteiligung}
 \end{array}$$

Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband kann nur dann nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet werden, wenn der Verband sein Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führt. Bei Zweckverbänden mit zahlungsorientierter Rechnungslegung ist anteilig die Differenz aus Vermögen und bestehenden Kreditverpflichtungen als Wert der Beteiligung anzusetzen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Position	Bezeichnung		EUR
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		1.503.940,19
	<u>Unternehmen</u>	<u>Beteiligungsquote</u>	
	ZAUG-Recycling GmbH	57,400 %	717.542,41
	ZAUG gGmbH	50,185 %	773.029,86
	GIAG mbH	51,000 %	13.367,92

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen herrschenden Einfluss ausübt (in der Regel bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.) sowie ihre Eigenbetriebe.

Beim Landkreis Gießen sind zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 drei solcher "Verbundenen Unternehmen" mit einem Bilanzwert von insgesamt 1.503.940,19 EUR zu aktivieren.

1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00

Als Ausleihungen werden Finanzforderungen verstanden, die durch Hingabe von Kapital, d. h. Gewährung u. a. von Krediten, entstehen und dazu bestimmt sind, der Aufgabenerfüllung der Kommune dauerhaft zu dienen.

Beim Landkreis Gießen gibt es keine Vorgänge, die als „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ in der Eröffnungsbilanz zu bilanzieren sind.

1.3.3 Beteiligungen

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.3	Beteiligungen	34.339.854,75
	<u>Unternehmen</u>	<u>Beteiligungsquote</u>
	Technologie- und Innovationszentrum GmbH	24,800 %
	105.441,44	
*)	Stadttheater Gießen GmbH	20,000 %
	1,00	
	Regionalfonds Mittelhessen GmbH	10,000 %
	208.931,55	
	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	3,704 %
	80.437,17	
*)	ekom 21	0,300 %
	1,00	
	Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe	16,200 %
	22.370.492,55	
*)	Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg	8,700 %
	1,00	
	Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	3,380 %
	817.446,98	
*)	Zweckverband Naturpark Hochtaunus	2,000 %
	1,00	
*)	Sparkasse Gießen	10,000 %
	10.757.101,06	

*) siehe nachstehende Erläuterungen

Als Beteiligungen gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen (siehe Bilanzposition 1.3.1) gehören, sofern der Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Es wird davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen - ungeachtet der Beteiligungsquote - bei allen Anteilen des Landkreises an Kapitalgesellschaften und Zweckverbänden vorliegen.

Beim Landkreis Gießen sind somit zehn solcher „Beteiligungen“ mit einem Bilanzwert von insgesamt 34.339.854,75 EUR in der Eröffnungsbilanz zu aktivieren.

Die Bilanzansätze ergeben sich grundsätzlich durch die Anwendung der vorgenannten Eigenkapital-Spiegelbildmethode. Bei den mit *) gekennzeichneten Beteiligungen waren jedoch folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Die Bilanz der Stadttheater Gießen GmbH weist zum Stichtag der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag und damit ein negatives Eigenkapital aus. Bei Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode würde sich somit ein negativer Beteiligungswert ergeben. Unter Anlehnung an die Regelungen im Handelsrecht wird es für sachgerecht gehalten, den Eigenkapitalwert für die Beteiligung mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen. Um dem Vorsichtsprinzip und der durch den Theatervertrag bestehenden Verlustausgleichsverpflichtung gerecht zu werden ist dafür eine „Rückstellung für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten“ zu bilden (siehe Passiva, Bilanzposition 3.5 „Sonstige Rückstellungen“).

Von der ekom 21 sind die Mitgliedskommunen darauf hingewiesen worden, dass dem Eigenkapital hohe Risiken für Pensions- und andere Verpflichtungen gegenüberstehen, so dass von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist und unter Anwendung des Niederstwertprinzips eine Abwertung auf Null für notwendig erachtet wird.

In der Eröffnungsbilanz wird die Beteiligung deshalb mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR angesetzt (vgl. auch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 26.05.2011).

Der Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg und der Zweckverband Naturpark Hochtaunus haben bis zum 31.12.2008 noch kameral gebucht und weisen somit auch kein Eigenkapital aus. Bis zur Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik werden die Beteiligungen an diesen beiden Zweckverbänden mit zahlungsorientierter Rechnungslegung daher nur mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR angesetzt.

Für die Sparkassenbeteiligungen ist die Bilanzierungspflicht vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport per Erlass vom 19.12.2007 verbindlich geregelt worden. In Ziffer 10.3 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik heißt es dazu:

„Sparkassen sind dem gemeinen Nutzen dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger (§ 2 des Hessischen Sparkassengesetzes). Wegen den zwischen den Sparkassen und ihren Trägern bestehenden öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen stellen sie allerdings eine Beteiligung im weiteren Sinne dar. Es wird deshalb empfohlen, die Beteiligung an der Sparkasse als (besonderen) Vermögensgegenstand in der Bilanz unter der Position „Beteiligungen“ gesondert auszuweisen.“

Da Sparkassen über kein gezeichnetes Kapital verfügen, ist als Eigenkapital hier der Stand der Sicherheitsrücklage maßgebend. Die Anteile der einzelnen Träger entsprechen den Quoten, die in der Satzung der Sparkassen für die Gewährträgerhaftung festgelegt sind.

1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00

Als Ausleihungen werden Finanzforderungen verstanden, die durch Hingabe von Kapital, d. h. Gewährung u. a. von Krediten, entstehen und dazu bestimmt sind, der Aufgabenerfüllung der Kommune dauerhaft zu dienen.

Beim Landkreis Gießen gibt es keine Vorgänge, die als „Ausleihungen an Beteiligungsunternehmen“ in der Eröffnungsbilanz zu bilanzieren sind.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	335.871,67
	Versorgungsrücklage (Fondsanteile)	335.871,67

Als Wertpapiere des Anlagevermögens sind Wertpapiere anzusehen, die weder als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ noch als „Beteiligungen“ ausgewiesen werden können, aber dazu bestimmt sind, der kommunalen Aufgabenerfüllung dauerhaft zu dienen.

Seit 1999 sind die Kommunen nach § 13 des Hessischen Versorgungsgesetzes verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Versorgungsrücklage zu bilden. Zu diesem Zweck werden seitdem die jährlich festgesetzten Beträge vom Landkreis Gießen an die „Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt“ gezahlt und von dieser in Wertpapieren (Fondsanteilen) angelegt. Beim Bilanzansatz in der Eröffnungsbilanz handelt es sich dabei nur um den bis zum 01.01.2009 vom Landkreis Gießen insgesamt tatsächlich eingezahlten Betrag (= Anschaffungskosten); der Wert dieser Fondsanteile lag Ende 2008 bei 459.337,21 EUR.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	12.000,00
	Stiftung „Hallo Welt“ (Einlage)	10.000,00
	Arbeitnehmerdarlehen	2.000,00

Unter dieser Bilanzposition sind alle „Sonstigen Ausleihungen / Sonstigen Finanzanlagen“ zu bilanzieren, die nicht den Bilanzpositionen 1.3.1 - 1.3.5 zugeordnet werden können. Beim Landkreis Gießen sind hier zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 folgende Einzelwerte auszuweisen:

- die Einlage in der Stiftung „Hallo Welt“
(= Partnerstiftung der Bürgerstiftung Mittelhessen) in Höhe von 10.000,00 EUR

sowie

- ein Arbeitnehmerdarlehen in Höhe von 2.000,00 EUR.

2. Umlaufvermögen

Als Umlaufvermögen werden - im Gegensatz zum Anlagevermögen - alle Vermögensgegenstände bezeichnet, die nicht dazu bestimmt sind dauerhaft dem Geschäftsbetrieb / der Aufgabenerfüllung des Landkreises Gießen zu dienen.

Merkmal für diese „Nichtdauerhaftigkeit“ ist eine vorgesehene Zweckbestimmung dieser Vermögensgegenstände, die einen Verbrauch, Verkauf oder eine nur kurzfristige Nutzung vorsieht.

§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sieht für die kommunale Bilanz beim Umlaufvermögen die Gliederung in folgende vier Hauptgruppen vor:

- Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
- Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren,
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie
- Flüssige Mittel.

2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Position	Bezeichnung	EUR
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00

Grundsätzlich wird nach der Bilanzgliederung bei den Vorräten zwischen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen unterschieden. Rohstoffe stellen dabei den Hauptbestandteil, Hilfsstoffe einen Nebenbestandteil eines erzeugten Produktes dar. Betriebsstoffe werden dagegen nicht zum Bestandteil des erzeugten Produktes, sondern dienen lediglich dem Erstellungsprozess.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe haben im Rahmen der kommunalen Bilanzierung nur eine untergeordnete Bedeutung. In Ziffer 11.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik heißt es dazu:

„Als Vorräte sind nur größere Lagerbestände mit einem Wert über 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) je Lager anzusetzen. Vorräte mit einem Wert bis zu 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) können in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden. Sind Bestände aus größeren Lagern bereits abgegeben worden, gelten sie als verbraucht. In allen Fällen können bei der Erfassung der Lagerbestände nur noch verwertbare Materialien erfasst werden.“

Unter Beachtung dieser „Wertgrenze“ ist beim Landkreis Gießen in der Eröffnungsbilanz kein Vorratsvermögen zu aktivieren.

2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Position	Bezeichnung	EUR
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00

„Unfertige Erzeugnisse“ und „Unfertige Leistungen“ sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, deren Herstellungs- oder Leistungsprozess am Stichtag der Bilanzaufstellung noch nicht abgeschlossen ist oder die noch nicht vollständig abgabe- oder veräußerungsfähig sind.

„Fertige Erzeugnisse“ dagegen sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, deren Herstellungsprozess abgeschlossen ist und die somit vollständig abgabe- oder veräußerungsfähig sind; „Fertige Leistungen“ sind rechtlich nicht vorstellbar, weil diese nicht lagerfähig sind.

Waren sind die veräußerbaren Vermögensgegenstände, die selbst erstellt oder angekauft wurden.

Beim Landkreis Gießen sind keine „Fertigen und unfertigen Erzeugnisse, Leistungen und Waren“ am Bilanzstichtag 01.01.2009 vorhanden, die in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen sind.

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Position	Bezeichnung	EUR
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21.796.956,08
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	9.443.076,91

Position	Bezeichnung	EUR
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.727.315,18
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	434.619,22
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	30.188,03
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	161.756,74
2.3.6	Wertpapiere des Umlaufvermögens	10.000.000,00

Die in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen aktivierten Forderungen basieren im Wesentlichen auf den Kasseneinnahmeresten des (letzten) kameralen Jahresabschlusses zum 31.12.2008.

Sämtliche offenen Forderungen wurden stichtagsbezogen entsprechend der vorgegebenen Bilanzgliederung und anhand der Anforderungen des Kommunalen Kontenrahmens (KVKR) in die Debitoren- und Forderungskonten übernommen. Die Überleitung der ca. 14.000 Einzelfälle von den kameralen Buchungsstellen (Einnahmehaushaltsstellen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie der Verwahrgeld- und Vorschussskonten) zu Forderungskonten wurde im Detail dokumentiert.

Bei der im Vergleich zu den Vorjahren relativ hohen Summe der Einzelforderungen ist zu berücksichtigen, dass - abweichend vom bisherigen Kassenwirksamkeitsprinzip - der für die doppische Finanzbuchführung geltende Grundsatz der Periodenzuordnung bereits beim Jahresabschluss 2008 angewendet wurde, d.h. es wurden erstmals periodengerecht auch noch Forderungen nachträglich im Haushaltsjahr 2008 zum Soll gestellt.

Eine Bewertung der Forderungen ist im Zuge der Übernahme in die Eröffnungsbilanz nicht durchgeführt worden. Eine Einzelwertberichtigung hat im laufenden Verwaltungsprozess auf der Grundlage der internen Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu erfolgen. Solche Einzelwertberichtigungen sind durch die Intensivierung des Verwaltungshandelns schon in den Jahren vor dem Bilanzstichtag 01.01.2009 in beträchtlichem Umfang vorgenommen worden. Eine gesonderte stichtagsbezogene Überprüfung der Werthaltigkeit jeder einzelnen Forderung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz war wegen der extrem hohen Anzahl der Einzelfälle nicht leistbar.

Auch eine Pauschalwertberichtigung ist nicht erfolgt, weil die notwendigen Grundlagen und Informationen für eine sachgerechte Berechnung fehlen. Es ist vorgesehen, entsprechende Kriterien für die künftige Forderungsbewertung beim Landkreis Gießen zu erarbeiten und auf dieser Basis dann in den nachfolgenden Jahresabschlüssen Wertberichtigungen zu verbuchen. Eine nachträgliche Bewertung bezogen auf den Eröffnungsbilanzstichtag war nicht - jedenfalls nicht mit vertretbarem Aufwand und in einer angemessenen Zeit - möglich.

Der Verzicht auf eine Forderungsbewertung wurde auch aus Gründen der Transparenz für vertretbar erachtet. Es wird damit erreicht, dass die Wertminderungen in Form von Einzelwertberichtigungen im Zuge der weiteren Verfolgung der Ansprüche, wie auch durch pauschale Wertberichtigungen im Rahmen künftiger Jahresabschlüsse, nicht nur bilanzwirksam, sondern auch ergebniswirksam werden.

Mit diesem Vorgehen wird insofern nicht nur die Bilanzidentität zwischen dem (letzten) kameralen Jahresabschluss zum 31.12.2008 und der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009, sondern auch eine vollständige Ergebniswirksamkeit der Forderungsberichtigungen erzielt. Außerdem wird damit der tatsächliche Stand des Verwaltungshandelns zum Stichtag der Eröffnungsbilanz abgebildet.

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
2.3.1		Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen		9.443.076,91
	220	Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	36.193,11	
	221	Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen	3.463.273,05	
	225	Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	710.164,03	
	227	Forderungen aus Transferleistungen	5.233.446,72	
		<u>davon:</u> Forderungen GIAG/Jobcenter (SGB II)	1.917.105,19	

Bei der offenen Forderung aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen handelt es sich um den Restbetrag der Zuweisung aus der Grunderwerbsteuer, die zu Beginn des Haushaltsjahres 2009 abgerechnet wurde, aber ertragsmäßig noch dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen war.

In den Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen sind Kostenerstattungsansprüche gegen andere öffentliche Leistungsträger enthalten, wie z.B. Personalkostenerstattungen, Gastschulbeiträge sowie Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern.

Diese Position enthält gegenüber dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die „Erstattung der Heimpflegekosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ mit einer Summe von rd. 996.000,00 EUR eine der größten Einzelforderungen.

Innerhalb der Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen waren am 01.01.2009 bei den projektbezogenen Investitionszuweisungen Fördermittel in Höhe von 710.164,03 EUR abgerufen, aber noch nicht eingegangen. Ein Teilbetrag von 627.639,03 EUR entfällt dabei auf die Zuwendung aus dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“.

Den Forderungen aus Transferleistungen sind sämtliche Kostenersatzansprüche aus dem Bereich der Sozial- und Jugendhilfeverwaltung (Kostenbeiträge, Aufwendungsersatz, Unterhaltsbeiträge etc.) gemäß den Vorgaben des Kontenrahmens zugeordnet.

Die Höhe der offenen Forderungen aus dem Bereich des Sozialamtes ist in den Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag durch die im Zusammenhang mit der Hartz-IV-Reform und aufgrund der Redelelegation der Sozialhilfaufgaben von der Stadt Gießen durchgeführten Aufarbeitung von (Alt-)Fällen deutlich angestiegen. Zahlreiche Einzelforderungen sind gestundet, weil sie nur in kleinen Raten und über einen längeren Zeitraum getilgt werden.

Der in die Eröffnungsbilanz übernommene Forderungsbestand aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Soziales, der durch das kreiseigene Forderungsmanagement zu verwalten ist, beläuft sich auf 3.316.341,53 EUR. Hier wird wegen dem bestehenden Ausfallrisiko in den künftigen Jahresabschlüssen eine pauschale Wertberichtigung vorzunehmen sein.

Forderungen aus Transferleistungen zugunsten des Landkreises werden außerdem auch im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II geltend gemacht. Aus § 8 „Abwicklung von Leistungen“ des Kooperationsvertrages gemäß § 44 b SGB II für die Arbeitsgemeinschaft „Gesellschaft für Integration und Arbeit Gießen mbH“ (GIAG) zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Landkreis Gießen geht hervor, dass die GIAG alle Geldleistungen in ihrem Aufgabenbereich bewirkt und die Einziehung aller damit zusammenhängenden Einnahmen veranlasst. Erstattungen zugunsten des Landkreises Gießen werden durch die GIAG geltend gemacht und entsprechend an den Landkreis weitergeleitet. Praktisch erfolgt dies, indem bereits durch die GIAG realisierte Forderungen mit den vom Landkreis Gießen zu tragenden Aufwendungen für Transferleistungen saldiert werden. Aber auch in diesem Bereich gibt es einen hohen Bestand an offenen Forderungen. Nach herrschender Rechtsauffassung sind die Arbeitsgemeinschaften als Treuhänder tätig. Die Landkreise sind somit wirtschaftlicher Eigentümer des Treugutes - hier: der Forderungen als Vermögensgegenstand - und haben diese somit als Treugeber zu bilanzieren. Beim Landkreis Gießen werden die Forderungen der GIAG (jetzt: Jobcenter) daher in der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage der von der GIAG/ dem Jobcenter zur Verfügung gestellten Daten zunächst in voller Höhe bilanziert. Über die Werthaltigkeit und damit über die Höhe einer eventuell auf diese Forderungen vorzunehmenden „Pauschalen Wertberichtigung“ wird - analog den übrigen Forderungen des Landkreises Gießen - in den nachfolgenden Jahresabschlüssen zu entscheiden sein.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
2.3.2		Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben		1.727.315,18
	230	Forderungen aus Steuern	231,27	
	234	Forderungen aus Gebühren	1.657.942,26	
	238	Sonstige Forderungen aus Abgaben	69.141,65	

Die Forderungen aus Steuern beinhalten lediglich einen zum Jahresende 2008 noch ausstehenden kleineren Betrag bei der Jagdsteuer.

Von dem Gesamtbetrag der aus Gebühreneinnahmen offenen Forderungen entfallen über 1,2 Mio. EUR auf den Bereich der Abfallwirtschaft. Darin sind die gegenüber der Stadt Gießen geltend gemachten rückständigen Abfallwirtschaftsgebühren enthalten, zu denen zum Bilanzstichtag 01.01.2009 noch ein Rechtsstreitverfahren anhängig war.

Bei den sonstigen Forderungen aus Abgaben handelt es sich um Beitreibungsgebühren der Kreiskasse des Landkreises Gießen sowie Zwangsgelder aus dem Bereich der Bauaufsicht und der Unteren Wasserbehörde.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
2.3.3		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		434.619,22
	240	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	434.619,22	

In dieser Position sind privatrechtliche Leistungsentgelte wie Auslagenersatz, Teilnehmerentgelte sowie Verkaufserlöse (hier insbesondere aus dem Bereich der Abfallwirtschaft) enthalten, aber auch die Zinseinnahmen aus einer Geldanlage sowie Derivatgeschäften (Zinsswaps) im Rahmen des Zinsmanagements, bei denen die Gutschrift erst nach dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 erfolgt ist.

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
2.3.4		Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen		30.188,03
	250	Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen verbundene Unternehmen	999,47	
	253	Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen	29.188,56	

Bei dem Betrag in Höhe von 999,47 EUR handelt es sich um eine offene Forderung aus einem Beschäftigungszuschuss an die GIAG mbH.

Des Weiteren waren am 01.01.2009 sowohl gegenüber der Firma Abfall-Consult GmbH (= Abführung von Gewinnanteilen) wie auch gegenüber der ZR GmbH (= Rückzahlung einer gewährten Liquiditätshilfe) aufgrund der getroffenen Zahlungsvereinbarungen noch Restforderungen offen.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
2.3.5		Sonstige Vermögensgegenstände		161.756,74
	260 - 269	Sonstige Vermögensgegenstände	161.756,74	

Diese Bilanzposition enthält aufgrund der Zuordnung nach dem Kommunalen Kontenrahmen (KVKR) Forderungen aus der Umsatzsteuererklärung (= Erstattungen des Finanzamtes Gießen), Forderungen aus geltend gemachten Schadensersatzleistungen, Forderungen, die sich im Zusammenhang mit der Abrechnung von Jugendfreizeiten ergeben haben sowie die Übernahme von Beständen aus den kameraleen Vorschusskonten. Außerdem ist hierin ein Betrag in Höhe von 102.260,23 EUR für Forderungen aus Zinsderivaten enthalten.

2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
2.3.6		Wertpapiere des Umlaufvermögens		10.000.000,00
	270	Schuldscheindarlehen bei der Deutschen Bank	10.000.000,00	

Hierbei handelt es sich um die vorübergehende Anlage eines Teilbetrages der auf kameraler Basis vereinnahmten und in einer „Rücklage“ angesammelten Mittel für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien.

2.4 Flüssige Mittel

Position	Bezeichnung	EUR
2.4	Flüssige Mittel	225.809,98
	Bankbestände	212.414,14
	Bargeld	13.395,84

Unter der Bilanzposition 2.4 „Flüssige Mittel“ sind alle liquiden Mittel der Kommune, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen, zusammenzufassen.

Die „Flüssigen Mittel“ enthalten somit alle zum Bilanzstichtag 01.01.2009 vorhandenen Bestände der Barkassen und sämtlicher Girokonten des Landkreises Gießen.

Darunter sind auch die Bankkonten der Schulen, die diese zur eigenständigen Verwaltung ihrer Betriebsmittel führen, sowie ein Geldtransitkonto, das die aus den Barkassen entnommenen Beträge enthält, die erst nach dem Bilanzstichtag auf dem Girokonto gutgeschrieben wurden.

Zwei Bankkonten wiesen zum Bilanzstichtag negative Bestände auf. Da eine Saldierung von Guthaben und Verbindlichkeiten nicht zulässig ist, wurden diese beiden Bankkonten auf der Passivseite unter der Bilanzposition 4.2.1 „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ als „Verbindlichkeiten aus negativen Bankkonten“ ausgewiesen.

Die bis zum 31.12.2008 ausgestellten, am Eröffnungsbilanzstichtag jedoch noch nicht eingereichten Schecks wurden ebenfalls - weil es sich somit um Forderungen gegenüber dem Landkreis Gießen handelt - auf der Passivseite unter der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ bilanziert.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Position	Bezeichnung	EUR
3	Rechnungsabgrenzungsposten	9.333.118,26
	Ansparraten und Sonderbeiträge für Fondsdarlehen	4.444.788,86
	Andere Jahresabgrenzungsposten	4.888.329,40

Nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen sind aufgrund dieser vorzunehmenden Periodenabgrenzung zum Stichtag 01.01.2009 daher nachfolgende „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ auszuweisen:

Bei der Position der Rechnungsabgrenzungsposten „Ansparraten und Sonderbeiträge Fondsdarlehen“ handelt es sich um Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B, für welche der Darlehensnehmer einen Ansparbeitrag in Höhe von insgesamt 20 v. H. der Vertragssumme als Beitrag zum Investitionsfonds Abt. B und zur Abgeltung der mit der Vertragsabwicklung verbundenen Ausgaben zu leisten hat.

Der Ansparbeitrag ist dabei in vier Jahresraten zu jeweils 5 v. H. zu zahlen. Die fälligen Ansparraten sind wirtschaftlich als Disagio oder zinsähnlicher Aufwand anzusehen und über die Laufzeit des Darlehens (20 Jahre) abzugrenzen. Wird die Darlehenssumme vorzeitig in Anspruch genommen, hat der Darlehensnehmer für jedes Jahr der vorzeitigen Auszahlung einen Sonderbeitrag von 2,5 v. H. der Vertragssumme im Anschluss an die vertragliche Tilgungszeit in Halbjahresraten von je 2,5 v. H. der Vertragssumme zu erbringen. Dieser Sonderbeitrag ist nach dem Kommentar zu § 45 GemHVO-Doppik zusätzlich in den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen.

Bei den „Anderen Jahresabgrenzungsposten“ handelt es sich in erster Linie um die Rechnungsabgrenzungen der Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2009 in Höhe von 375.368,75 EUR, um soziale Leistungen für den Monat Januar 2009, wie z. B. Leistungen nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von insgesamt 1.475.849,61 EUR sowie den Belastungen der „kommunalen SGB II Kosten“ durch die Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 2.804.829,57 EUR.

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Position	Bezeichnung	EUR
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	151.017.093,69

Die Vermögensaufstellung (Bilanz) ist eine zusammengefasste Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva = Mittelverwendung) und Kapital (Passiva = Mittelherkunft). Die Summen beider Seiten der Vermögensaufstellung stimmen daher immer überein, d. h. Aktiva und Passiva halten sich die Waage.

Ist die Aktivseite betragsmäßig größer als die Passivseite, heißt der Saldo „Aktivkapital“. Das Kapital steht dann auf der Passivseite der Vermögensaufstellung und wird als „Netto-Position“ bezeichnet. Diese „Netto-Position“ stellt das Basiskapital der Kommune dar, das einmalig mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt wird.

Ist dagegen die Passivseite betragsmäßig größer als die Aktivseite, heißt der Saldo „Passivkapital“. Das Kapital steht dann auf der Aktivseite der Vermögensaufstellung und ist dort als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

Die „Netto-Position“ und analog der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ können jedoch gemäß § 114 o HGO i. V. m. 108 Abs. 5 HGO noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre berichtigt werden, falls vorhandene Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Da sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen am Bilanzstichtag 01.01.2009 bei der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten (Summe: 242.492.111,54 EUR) abzüglich sämtlicher Passivposten (Summe: 393.509.205,23 EUR) ein negativer Saldo ergibt, ist dieser Differenzbetrag in Höhe von 151.017.093,69 EUR nicht auf der Passivseite unter der Bilanzposition 1.1 als „Netto-Position“, sondern auf der Aktivseite unter der Bilanzposition 4 als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zu bilanzieren.

IV. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - Passiva

1. Eigenkapital

Das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital einer Kommune ist eine Rechengröße. Es stellt den wertmäßigen Betrag dar, der sich ergibt, wenn der Summe der Aktiva (Vermögen) alle übrigen Passivposten (Schulden) gegenübergestellt werden. Der Saldo dieser beiden Größen bildet die so genannte „Netto-Position“ im Sinne des Eigenkapitals der Kommune.

Neben dieser „Netto-Position“ enthält das „kommunale Eigenkapital“ noch weitere Positionen und ist gemäß der Bilanzgliederung des § 49 Abs. 4 GemHVO-Doppik in folgende drei Hauptgruppen zu unterteilen:

- Netto-Position,
- Rücklagen und Sonderrücklagen sowie
- Ergebnisverwendung.

1.1 Netto- Position

Position	Bezeichnung	EUR
1.1	Netto-Position	0,00

Die Vermögensaufstellung (Bilanz) ist eine zusammengefasste Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva = Mittelverwendung) und Kapital (Passiva = Mittelherkunft). Die Summen beider Seiten der Vermögensaufstellung stimmen daher immer überein, d. h. Aktiva und Passiva halten sich die Waage.

Ist die Aktivseite betragsmäßig größer als die Passivseite, heißt der Saldo „Aktivkapital“. Das Kapital steht dann auf der Passivseite der Vermögensaufstellung und wird - wie bereits erwähnt - als „Netto-Position“ bezeichnet. Diese „Netto-Position“ stellt das Basiskapital der Kommune dar, das einmalig mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt wird.

Ist dagegen die Passivseite betragsmäßig größer als die Aktivseite, heißt der Saldo „Passivkapital“. Das Kapital steht dann auf der Aktivseite der Vermögensaufstellung und ist dort als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

Die „Netto-Position“ bzw. der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ kann jedoch gemäß § 114 o HGO i. V. m. 108 Abs. 5 HGO noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre berichtet werden, falls vorhandene Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Da sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen am Bilanzstichtag 01.01.2009 bei der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten (Summe: 242.492.111,54 EUR) abzüglich sämtlicher Passivposten (Summe: 393.509.205,23 EUR) ein negativer Saldo ergibt, ist dieser Differenzbetrag in Höhe von 151.017.093,69 EUR nicht auf der Passivseite unter der Bilanzposition 1.1 als „Netto-Position“, sondern auf der Aktivseite unter der Bilanzposition 4 als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zu bilanzieren.

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

Position	Bezeichnung	EUR
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	3.783.211,01
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	3.783.211,01
1.2.4	Sonderrücklagen	0,00

Bei den Rücklagen handelt es sich um finanzielle Überschüsse, die zum Bilanzstichtag erwirtschaftet und für bestimmte zukünftige Zwecke "reserviert" werden müssen / sollen. Als Passivposition sind die Rücklagen somit Bestandteil des Eigenkapitals, wobei zwischen:

- den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses,
- den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses,
- den zweckgebundenen Rücklagen sowie
- den Sonderrücklagen

unterschieden wird.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Position	Bezeichnung	EUR
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00

Sofern die Ergebnisrechnungen vorhergehender Haushaltsjahre / Jahresabschlüsse im ordentlichen Ergebnis (= laufende reguläre Geschäftstätigkeit) Überschüsse ausweisen, sind diese den „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen. In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen können somit noch keine Überschüsse aus ordentlichen Ergebnissen der Vorjahre vorhanden sein, die hier passiviert werden müssten.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Position	Bezeichnung	EUR
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00

Sofern die Ergebnisrechnungen vorhergehender Haushaltsjahre / Jahresabschlüsse im außerordentlichen Ergebnis (= über die laufende reguläre Geschäftstätigkeit hinausgehende unvorhersehbare, seltene oder ungewöhnliche Geschäftsvorfälle) Überschüsse ausweisen, sind diese den „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen können somit noch keine Überschüsse aus außerordentlichen Ergebnissen der Vorjahre vorhanden sein, die hier passiviert werden müssten.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Position	Bezeichnung	EUR
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	3.783.211,01
	Gebührenausgleichsrücklage „Abfallwirtschaft“	3.783.211,01

Zu den zweckgebundenen Rücklagen zählen Rücklagen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen für einen definierten Zweck ausgewiesen und nur für diesen vorbestimmten Zweck verwendet werden dürfen.

Beim Landkreis Gießen ist hier die „Gebührenausgleichsrücklage“ als zweckgebundene Rücklage nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) für die Gebührenüberschüsse der „Kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft“ in Höhe von 3.783.211,01 EUR zu bilden und in der Eröffnungsbilanz zu passivieren.

1.2.4 Sonderrücklagen

Position	Bezeichnung	EUR
1.2.4	Sonderrücklagen	0,00
1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00
1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	0,00

Neben den o. g. zweckgebundenen Rücklagen können / müssen darüber hinaus noch weitere so genannte „Sonderrücklagen“ gebildet werden, die zu unterscheiden sind in:

- Sonderrücklagen für Stiftungskapital sowie
- Sonstige Sonderrücklagen.

1.2.4.1 Stiftungskapital

Position	Bezeichnung	EUR
1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00

Für Sondervermögen gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 2 HGO, also die rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, sind gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik grundsätzlich „Sonderrücklagen“ zu bilden.

Beim Landkreises Gießen ist diesbezügliches Sondervermögen jedoch nicht vorhanden, so dass auch die Bildung entsprechender „Sonderrücklagen für Stiftungskapital“ in der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich ist.

1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen

Position	Bezeichnung	EUR
1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	0,00

Darüber hinaus ist die Bildung von „Sonstigen Sonderrücklagen“ möglich, um zum Beispiel eine beschlossene Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Vermögensgegenständen zu sichern.

Beim Landkreis Gießen ist die Bildung diesbezüglicher Sonderrücklagen in der Eröffnungsbilanz ebenfalls nicht vorgesehen.

1.3 Ergebnisverwendung

Position	Bezeichnung	EUR
1.3	Ergebnisverwendung	0,00
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00

Die Verwendung eines Jahresüberschusses ist in § 24 GemHVO-Doppik geregelt, während die Behandlung eines Jahresfehlbetrages durch § 25 GemHVO-Doppik vorgegeben wird. Bei der Ergebnisverwendung ist nach der vorgeschriebenen Bilanzgliederung zwischen:

- dem Ergebnisvortrag und
- dem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

zu unterscheiden.

1.3.1 Ergebnisvortrag

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00

Im haushaltsrechtlichen Sinne bezieht sich der Haushaltsausgleich - und somit auch der vorzunehmende Ergebnisvortrag - auf die Deckung der Aufwendungen durch die Erträge im Gesamtergebnishaushalt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- dem ausgleichsrelevanten ordentlichen Ergebnis, d. h. Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge und
- dem ausgleichsrelevanten außerordentlichen Ergebnis, d. h. Deckung der außerordentlichen Aufwendungen durch die außerordentlichen Erträge.

1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus den Vorjahren

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00

Übersteigen in einer Rechnungsperiode die ordentlichen Erträge (Verwaltungs- und Finanzerträge) die ordentlichen Aufwendungen (Verwaltungs- und Finanzaufwendungen), so sind gemäß § 24 GemHVO-Doppik die somit entstehenden Überschüsse alsbald in entsprechende Rücklagen (Passiva - Bilanzposition 1.2.1 „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“) einzustellen, sofern diese nicht mit Fehlbeträgen zu verrechnen sind. Bis zu einem entsprechenden Beschluss über die Ergebnisverwendung sind die Überschüsse aus den ordentlichen Jahresergebnissen der Vorjahre hier auszuweisen.

Entstehende Fehlbeträge dagegen, d. h. die ordentlichen Aufwendungen übersteigen die ordentlichen Erträge, für die keine Überschüsse zu Verrechnung bereitstehen, müssen hier gemäß § 25 GemHVO-Doppik mindestens fünf Jahre auf neue Rechnung vorgetragen werden, bevor sie gegebenenfalls mit der „Netto-Position“ verrechnet werden können / dürfen.

Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zu Verfügung, sind diese in der Bilanz dann auf der Aktivseite unter der Bilanzposition 4 als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen können somit noch keine solchen Überschüsse / Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren vorhanden sein, die bilanziert werden müssten.

1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00

Übersteigen in einer Rechnungsperiode die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen (= über die laufende reguläre Geschäftstätigkeit hinausgehende unvorhersehbare, seltene oder ungewöhnliche Geschäftsvorfälle), so sind gemäß § 24 GemHVO-Doppik die somit entstehenden Überschüsse alsbald in entsprechende Rücklagen (Passiva - Bilanzposition 1.2.2 „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“) einzustellen, sofern diese nicht mit Fehlbeträgen zu verrechnen sind. Bis zu einem entsprechenden Beschluss über die Ergebnisverwendung sind die Überschüsse aus den außerordentlichen Jahresergebnissen der Vorjahre hier auszuweisen.

Entstehende Fehlbeträge dagegen, d. h. hier übersteigen die außerordentlichen Aufwendungen dann die außerordentlichen Erträge, für die keine Überschüsse zu Verrechnung bereitstehen, müssen hier gemäß § 25 GemHVO-Doppik mindestens fünf Jahre auf neue Rechnung vorgetragen werden, bevor sie gegebenenfalls mit der „Netto-Position“ verrechnet werden können / dürfen.

Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zu Verfügung, sind diese in der Bilanz dann auf der Aktivseite unter der Bilanzposition 4 als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen können somit noch keine solchen Überschüsse / Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren vorhanden sein, die bilanziert werden müssten.

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00

Der Position „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ ergibt sich aus dem Abschluss der Gesamtergebnisrechnung eines Haushaltsjahres. Auch hier ist zwischen:

- dem ordentlichen Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag und
- dem außerordentlichen Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

zu unterscheiden.

1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00

Ein ordentlicher Jahresüberschuss stellt die Differenz zwischen den ordentlichen Erträgen (Verwaltungs- und Finanzerträge) und den ordentlichen Aufwendungen (Verwaltungs- und Finanzaufwendungen) einer Rechnungsperiode dar, während ein ordentlicher Jahresfehlbetrag sich aus der entsprechenden negativen Differenz ergibt.

Dieses Jahresüberschusskonto / Jahresfehlbetragskonto in der kommunalen Bilanz ist somit im Rahmen des Jahresabschlusses zugleich die Gegenbuchungsposition zum Saldo der Gesamtergebnisrechnung. Erst nach der Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses kann dann eine Umbuchung von diesem Jahresüberschuss- / Jahresfehlbetragskonto auf die zur Verfügung stehenden Konten der Ergebnisverwendung (Ergebnisse aus Vorjahren, Rücklagen) erfolgen.

Der Ausweis eines „Ordentlichen Jahresüberschusses“ / „Jahresfehlbetrages“ in der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2009 des Landkreises Gießen ist daher nicht erforderlich, weil faktisch nicht möglich; dies wird erstmals im Jahrsabschluss für das Haushaltsjahr 2009 erfolgen.

1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00

Ein außerordentlicher Jahresüberschuss stellt die Differenz zwischen den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen (= über die laufende reguläre Geschäftstätigkeit hinausgehende unvorhersehbare, seltene oder ungewöhnliche Geschäftsvorfälle) einer Rechnungsperiode dar, während ein außerordentlicher Jahresfehlbetrag sich aus der entsprechenden negativen Differenz ergibt.

Dieses Jahresüberschusskonto / Jahresfehlbetragskonto in der kommunalen Bilanz ist somit im Rahmen des Jahresabschlusses zugleich die Gegenbuchungsposition zum Saldo der Gesamtergebnisrechnung. Erst nach der Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses kann dann eine Umbuchung von diesem Jahresüberschuss- / Jahresfehlbetragskonto auf die zur Verfügung stehenden Konten der Ergebnisverwendung (Ergebnisse aus Vorjahren, Rücklagen) erfolgen.

Der Ausweis eines „Außerordentlichen Jahresüberschusses“ / „Jahresfehlbetrages“ in der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2009 des Landkreises Gießen ist daher nicht erforderlich, weil faktisch nicht möglich; dies wird erstmals im Jahrsabschluss für das Haushaltsjahr 2009 erfolgen.

2. Sonderposten

Die Bildung von Sonderposten steht im Zusammenhang mit vereinnahmten Mitteln, die einer Kommune einerseits unbefristet zur Verfügung stehen, denen aber andererseits auch bestimmte Verpflichtungen oder Beschränkungen, z. B. die zweckgebundene Verwendung, anhaften.

Die erhaltenen Zuwendungen - in Form von Investitionszuweisungen, Investitionszuschüssen und Investitionsbeiträgen - werden zunächst erfolgsneutral vereinnahmt und sind gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 GemHVO-Doppik in der kommunalen Bilanz als Sonderposten auszuweisen. Erst nach der Anschaffung / Herstellung des zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstandes erfolgt eine sukzessive ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens entsprechend dem Abschreibungszeitraum des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Sofern empfangene pauschale Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden können, darf der dafür gebildete Sonderposten gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik sowie Ziffer 14 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrages aufgelöst werden.

Parallel zum Abschreibungsaufwand ergeben sich somit dann für die Kommune Erträge aus der Auflösung der Sonderposten, so dass im Ergebnis die Abschreibungen den Haushaltsausgleich weniger belasten.

Gemäß der Bilanzgliederung des § 49 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind die Sonderposten in folgende zwei Hauptgruppen zu gliedern:

- Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sowie
- Sonstige Sonderposten.

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Position	Bezeichnung	EUR
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	36.671.164,15
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	36.540.109,46
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	131.054,69
2.1.3	Investitionsbeiträge	0,00

Bei dieser Bilanzposition sind die erhaltenen Zuwendungen und die Bildung der entsprechenden Sonderposten danach zu unterscheiden, ob es sich dabei um:

- Zuweisungen vom öffentlichen Bereich,
- Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich oder aber
- Investitionsbeiträge

handelt.

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Position	Bezeichnung	EUR
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	36.540.109,46
	<u>Bund</u>	4.738.134,11
	<u>Land</u>	29.919.159,70
	Projektbezogene Zuweisungen	17.507.336,55
	Allgemeine Investitionspauschale	4.106.370,65
	Schulbaupauschale	8.305.452,50
	<u>Gemeinden</u>	1.882.815,65

Die Erfassung der von anderen öffentlichen Bereichen empfangenen Zuweisungen zur Förderung von Investitionen erfolgte beim Landkreis Gießen anhand der entsprechenden Auszüge aus den Jahresrechnungen sowie den hierzu vorliegenden Zuwendungsbescheiden und Verwendungsnachweisen.

Soweit möglich wurden die Sonderposten dabei dem jeweiligen Anlagegut zugeordnet und mit gleichem Aktivierungsdatum und gleicher Nutzungsdauer aufgelöst. In den Fällen, in denen das entsprechend geförderte Anlagegut nicht mehr vorhanden war, wurde hierzu auch kein Sonderposten gebildet. Nicht bilanziert wurden darüber hinaus projektbezogene Zuweisungen unter 5.000,00 EUR.

Neben einzelnen maßnahmenbezogenen Zuweisungen und Spenden - z. B. Zuweisungen aus dem Programm „Schule@Zukunft“, Zuweisungen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung „IT Mobiles Lernen“, Zuweisungen von Gemeinden für Schulgebäude und Sportanlagen - waren hier insbesondere die Allgemeine Investitionspauschale, die Schulbaupauschale, die Straßenförderung von Bund und Land sowie Mittel aus dem Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung (IZBB)“ des Bundes zu passivieren.

In den Fällen, in denen bei der Bewertung der Kreisstraßen die tatsächlich gewährten Zuweisungen über den fiktiv ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten lagen, wurden die Sonderposten verringert und global auf 70 % der fiktiv ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten festgesetzt und passiviert.

Von den Sonderposten aus projektbezogenen Zuweisungen des Landes entfallen insgesamt 13.620.128,97 EUR auf die Schulen des Landkreises Gießen und 3.887.207,58 EUR auf den Bereich der Kreisstraßen.

Bei den pauschalen Investitionszuweisungen (Allgemeinen Investitionspauschale und Schulbaupauschale) war eine maßnahmenbezogene Zuordnung nicht möglich, so dass hier von der Möglichkeit des § 38 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik (vgl. auch Ziffer 14 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik) Gebrauch gemacht wurde und die entsprechenden Sonderposten pauschal über zehn Jahre aufgelöst wurden. Aufgrund der Tatsache, dass diese pauschalen Zuweisungen aber in der Vergangenheit auf der Basis des kameraleen Haushaltsrechts teilweise zur Finanzierung von Ausgaben verwendet wurden, die im Vermögenshaushalt abgewickelt wurden, nach doppischem Haushaltsrecht aber als Erhaltungsaufwand einzustufen sind und sich somit nicht Wert steigernd auf der Aktivseite der Bilanz niederschlagen, wurden die in den letzten zehn Jahren vereinnahmten Beträge der Allgemeinen Investitionszuweisungen nur mit 75 v. H. und die der Schulbaupauschale nur mit 50 v. H. berücksichtigt.

2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Position	Bezeichnung	EUR
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	131.054,69
	Gesamtschule Grünberg / Elternspende	21.474,23
	Gesamtschule Lich (Sporthalle) / TV Lich 1860 e. V.	109.580,46

Bei den Zuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich handelt es sich zum einen um eine Elternspende in Höhe von 21.474,23 EUR für die Sanierung und Erweiterung des Kleinsportfeldes an der Gesamtschule in Grünberg. Zum anderen ist hier der Finanzierungsanteil des Turnvereins 1860 Lich e. V. an den Gesamtkosten der an der Sporthalle der Gesamtschule in Lich durchgeführten Baumaßnahmen (einschließlich Hallenboden und Tribünenanlage) als Sonderposten in Höhe von 109.580,46 EUR ausgewiesen.

Auch hier erfolgte die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten entsprechend dem Abschreibungszeitraum des jeweiligen Vermögensgegenstandes, so dass in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen von den ursprünglich erhaltenen Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich in Höhe von 240.420,57 EUR noch insgesamt 131.054,69 EUR zu passivieren sind.

2.1.3 Investitionsbeiträge

Position	Bezeichnung	EUR
2.1.3	Investitionsbeiträge	0,00

Bei den Investitionsbeiträgen handelt es sich um Geldleistungen Dritter, die von den Kommunen von dem jeweilig betroffenen Personenkreis zur (teilweisen) Finanzierung der Investitionskosten öffentlicher Einrichtungen / Anlagen erhoben werden können / müssen. Solche erhaltene und als Sonderposten zu passivierende Investitionsbeiträge sind beim Landkreis Gießen in der Eröffnungsbilanz jedoch nicht zu berücksichtigen.

2.2 Sonstige Sonderposten

Position	Bezeichnung	EUR
2.2	Sonstige Sonderposten	0,00

Diese Bilanzposition ist ein Sammelposten für weitere Sachverhalte, welche die Bildung von Sonderposten, die nicht unter der Bilanzposition 2.1 „Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge“ erfasst werden, erforderlich machen. Diesbezügliche Sachverhalte sind beim Landkreis Gießen in der Eröffnungsbilanz jedoch ebenfalls nicht zu bilanzieren.

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten der Bilanz, die dazu dienen, solche Aufwendungen und Verbindlichkeiten zu erfassen, die zu Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren (Rechnungsperioden) führen, deren Höhe und / oder Fälligkeit jedoch noch nicht sicher feststehen, der zugehörige Aufwand aber wirtschaftlich bereits der abgelaufenen Verursachungsperiode zugeordnet werden muss, d. h. die Rückstellungen dienen - ähnlich wie die Rechnungsabgrenzungsposten - der „Periodenabgrenzung des Ressourcenverbrauchs“.

Die Rückstellungen sind somit in erster Linie von den „echten Verbindlichkeiten“ abzugrenzen. Während es sich dabei um Verpflichtungen handelt, die dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach genau bestimmt sind, werden als Rückstellungen nur „ungewisse Verbindlichkeiten“ passiviert, d. h. Verpflichtungen, die zwar dem Grunde nach bestehen, die Höhe und / oder die Fälligkeit sind jedoch nicht genau bestimmt bzw. bestimmbar.

Eine derartige „ungewisse Verbindlichkeit“ darf aber erst dann als Rückstellung bilanziert werden, wenn diese Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag:

- sicher oder zumindest wahrscheinlich besteht,
- rechtlich oder wirtschaftlich verursacht worden ist und
- mit der Inanspruchnahme ernstlich / mit überwiegender Sicherheit gerechnet werden kann.

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik sind - unter den vorgenannten Voraussetzungen - demnach Pflichtrückstellungen zu bilden für:

- die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
- die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis,
- die Bezüge- und Entgeltzahlungen für die Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
- im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
- die Rekultivierung und Nachsorge von AbfalldPONen,
- die Sanierung von Altlasten,
- ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sowie
- drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

Des Weiteren enthält § 39 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Passivierungswahlrecht, d. h. es können - außer den Pflichtrückstellungen - für weitere ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden, wenn zum Bilanzstichtag die grundsätzlichen o. g. Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Auf Grundlage dieser Vorschriften wurden beim Landkreis Gießen zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 daher die nachfolgend aufgeführten / beschriebenen Rückstellungen gebildet und passiviert:

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Position	Bezeichnung	EUR
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	44.380.351,41
	Pensionsrückstellungen	36.726.308,00
	Beihilferückstellungen	6.761.622,00
	Altersteilzeitrückstellungen	751.418,37
	Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten Beamte	141.003,04

Zu den ungewissen Verbindlichkeiten, für die Rückstellungen zu bilden sind, gehören in den Kommunen vor allem solche, die aufgrund einer Pensionszusage eingegangen worden sind. Gemäß Ziffer 3 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik sind die Pensionsrückstellungen personenbezogen zu bilden. Es bleibt dabei den Kommunen überlassen, durch wen die erforderlichen finanzmathematisch-qualifizierten Berechnungen vorgenommen werden. Beim Landkreis Gießen erfolgten die diesbezüglichen Berechnungen von der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt. Hierbei wurde gemäß § 41 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Rückstellungsbetrag der Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 6 % angesetzt (§ 6 a Abs. 3 EStG). Unter dem Barwert des zurückgestellten Betrages in Höhe von 36.726.308,00 EUR ist somit der abgezinste Wert der Rückstellungsverpflichtungen des Landkreises Gießen zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 zu verstehen.

Für über die Pensionsansprüche hinausgehende Ansprüche der Beamten/innen auf Beihilfen sind gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 GemHVO-Doppik ebenfalls Rückstellungen zu bilden. Auch diese Beihilferückstellungen in Höhe von 6.761.622,00 EUR für die in der Eröffnungsbilanz zu passivierenden Beihilfeverpflichtungen des Landkreises Gießen gegenüber den Versorgungsempfängern sowie den Beamten/innen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, wurden mit dem gleichen vorgenannten Gutachten der Versorgungskasse für die Beamten/innen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt ermittelt. Versicherungsmathematisch wurde hierzu anhand geeigneter Krankenversicherungstarife eine zu erwartende Krankenversicherungsleistung unterstellt und gemäß § 6 Abs. 1 EStG mit einem Rechnungszinsfuß von 5,5 % abgezinst und bewertet.

Die Berechnungen der Rückstellungen für die Bezüge- und Entgeltzahlungen für die Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen erfolgte dagegen durch den Fachdienst Personal des Landkreises Gießen. Hiernach sind für 19 Bedienstete des Landkreises Gießen, die sich am Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 in einer solchen Altersteilzeitmaßnahme befanden (vgl. Ziffer 6 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik), insgesamt 751.418,37 EUR als Altersteilzeitrückstellungen zu bilanzieren.

Darüber hinaus wurden rückwirkend zum 01.01.2007 gemäß § 1 a Hessische Arbeitszeitverordnung (HAZVO) für die Beamten/innen des Landkreises Gießen Lebensarbeitszeitkonten (LAK) eingeführt. Den hauptamtlich tätigen Beamten/innen mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Stunden/ Woche wird hiernach eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf diesem Lebensarbeitszeitkonto (LAK) gutgeschrieben. Für Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig der bewilligten Arbeitszeit. Eine Gutschrift erfolgt dabei in allen Fällen jedoch ausschließlich für Zeiten, in denen auch Besoldung gewährt wird.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 belaufen sich diese Gutschriften für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 auf insgesamt 141.003,04 EUR, die hier als ungewisse Verbindlichkeiten zurückgestellt werden.

3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Position	Bezeichnung	EUR
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0,00

Die Bildung von Finanzausgleichsrückstellungen ist gemäß Ziffer 8 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik nur für Verbindlichkeiten aus Umlageverpflichtungen im Rahmen des Finanzausgleiches erforderlich, sofern hohe Steuererträge des laufenden (abzuschließenden) Haushaltsjahres in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen.

Die für die Landkreise bestehenden Umlageverpflichtungen beziehen sich auf die Umlage an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (§ 39 FAG) und die an das Land Hessen abzuführende Krankenhausumlage (§ 38 FAG). Die für die Umlagegrundlagen maßgebenden Steuereinnahmen führen jedoch nicht bei den Landkreisen, sondern bei ihren kreisangehörigen Kommunen zu zahlungswirksamen Erträgen, d. h. bei den Landkreisen sind sie lediglich eine von außen einwirkende Berechnungsgrundlage, die durch diese nicht (unmittelbar) beeinflussbar ist und somit auch für die Landkreise kein Anknüpfungspunkt zur Bildung solcher Finanzausgleichsrückstellungen besteht.

Steuerrückstellungen sind ebenfalls gemäß Ziffer 8 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik immer dann zu bilden, wenn und soweit die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich aus Steuerschuldverhältnissen Rückzahlungsansprüche in Folgejahren ergeben.

Diesbezügliche Sachverhalte waren beim Landkreis Gießen zum Bilanzstichtag 01.01.2009 nicht gegeben, so dass eine Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich ist.

3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Position	Bezeichnung	EUR
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	19.838.289,12

Als ungewisse Verbindlichkeit zu passivieren ist des Weiteren die gesetzlich begründete Verpflichtung der Kommunen zur Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungseinrichtungen.

Die Rückstellungshöhe entspricht dabei immer dem Betrag, der nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag aufgewendet werden müsste, um den bis dahin verfüllten Teil der Abfalldeponie zu rekultivieren, d. h. der Rückstellungsbetrag wird ratierlich entsprechend dem Verfüllungsfortschritt der jeweiligen Deponie aufgebaut.

Der Landkreis Gießen ist am Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 Betreiber der Abfalldeponien „Gießen-Allendorf“ und „Reiskirchen“. Beide Deponien sind mittlerweile vollständig verfüllt und befinden sich in der so genannten Stilllegungsphase.

Bei der Deponie „Hohe Warte“ dagegen handelt es sich um eine ehemalige Deponie der US-Streitkräfte. Der Nachsorgebetrieb und die Betreuung dieser Deponie werden vom Betriebs- und Verwaltungspersonal der Abfalldeponien „Gießen-Allendorf“ und „Reiskirchen“ übernommen, ohne dass hierfür vom Bundesvermögensamt eine gesonderte Kostenerstattung erfolgt.

Lediglich die Sachkosten werden vom Eigentümer der Deponie - also dem Bund - erstattet, so dass die Personalkosten für die Betreuung der Deponie „Hohe Warte“ den Abfalldeponien „Gießen-Allendorf“ und „Reiskirchen“ zugeordnet werden müssen.

Die Berechnungen bezüglich der Höhe der erforderlichen Rückstellungen für die Abfalldeponien „Gießen-Allendorf“ und „Reiskirchen“ wurden von der Fa. ia GmbH, Wissensmanagement und Ingenieurleistungen, München, in einem entsprechenden Gutachten vorgenommen. Hiernach beläuft sich der zurückzustellende Betrag bei einer angenommenen Nachsorgedauer von 40 Jahren, einer Verzinsung des Rückstellungsbetrages mit 4,25 % sowie einer unterstellten Inflationsrate von 2 % auf insgesamt 23.408.039,12 EUR.

Der in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen als „Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien“ passivierte Betrag in Höhe von 19.838.289,12 EUR entspricht dabei zunächst nur der bis 31.12.2008 tatsächlich auf kameraler Basis angesammelten „Rücklage Rekultivierung“.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Position	Bezeichnung	EUR
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00

Für die den Kommunen drohenden Sanierungsverpflichtungen infolge von Altlasten müssen ebenfalls in den kommunalen Bilanzen Rückstellungen gebildet werden.

Unter dem Begriff „Altlasten“ sind dabei Altablagerungen und Altstandorte zu verstehen, sofern von ihnen Gefährdungen der Umwelt, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ausgehen oder zu erwarten sind (Abfalldeponien, Gaswerke, Tankstellen etc.). Sobald das Vorliegen einer Altlast und die Sanierungsverantwortlichkeit der Kommune erkannt wird, ist eine entsprechende Rückstellung auf der Grundlage eines technischen Gutachtens zu bilden, um den Aufwand - wenn schon nicht der Periode der wirtschaftlichen Verursachung - zumindest einer früheren Rechnungsperiode zuzuordnen, als die später zu leistenden Auszahlungen der Sanierung.

Beim Landkreis Gießen waren zum 01.01.2009 keine entsprechenden Tatbestände bekannt, die in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden mussten.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	EUR
3.5	Sonstige Rückstellungen	772.007,95
	Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	40.096,75
	Flurbereinigungsverfahren Hungen-Utphe	10.000,00
	Verlustausgleichsverpflichtung für Stadttheater Gießen	16.869,09
	Korrektur der ZOV-Ausschüttung 2007	220.295,64
	Bestandssicherung Eisenbahninfrastruktur	4.594,93
	TVöD-Leistungsentgelt	126.229,25
	Bambini-Förderung	181.700,00
	Offensive-Förderung	8.680,00
	Sozialbudget	163.542,29

Bei den „Sonstigen Rückstellungen“ handelt es sich im Einzelnen um folgende Sachverhalte:

Für drohende Kostenverpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind grundsätzlich Prozesskostenrückstellungen anzusetzen. Nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 8 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für Prozesskosten aber erst dann zu bilden, wenn das Verfahren bereits vor Gericht anhängig ist. Entscheidend für die Bildung einer solchen Rückstellung ist jedoch in erster Linie eine auf den Bilanzstichtag bezogene Bewertung des Risikos, den Prozess zu verlieren, in die sämtliche zu diesem Zeitpunkt vorliegende Erkenntnisse einzubeziehen sind.

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben wurde in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen für 70 anhängige Gerichtsverfahren insgesamt ein Betrag in Höhe von 40.096,75 EUR zurückgestellt.

Der Landkreis Gießen hat des Weiteren im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Hungen-Utphe in den Jahren 1988 bis 1993 Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt rund 151.000 qm von verschiedenen Grundstückseigentümern erworben. Die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch ist jedoch bis heute noch nicht erfolgt.

Bei einer gezahlten Kaufpreissumme für diese Grundstücke von insgesamt rund 225.000,00 EUR ist hier mit noch anfallenden Kosten (Grunderwerbsteuer zuzüglich Verfahrenskosten) in Höhe von rund 10.000,00 EUR zu rechnen, für die somit in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen eine entsprechende Rückstellung zu bilden ist.

Der Landkreis Gießen ist neben dem Land Hessen und der Stadt Gießen an der Stadttheater Gießen GmbH beteiligt. Gemäß § 3 dieses Theatervertrages verpflichten sich die Vertragspartner, die nicht durch Erträge gedeckten Betriebskosten gemeinsam zu tragen. Für diese Verlustausgleichsverpflichtung des Landkreises Gießen wird in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung gebildet, deren Höhe sich bezogen auf das negative Eigenkapital dieser Beteiligung aus dem vorgesehenen Finanzierungsanteil des Landkreises Gießen in Höhe von 9,6 % (= 20 % des kommunalen Anteils in Höhe von 48 % laut Theatervertrag) ergibt und sich zum Bilanzstichtag 01.01.2009 auf 16.869,09 EUR beläuft.

Bei dem Rückstellungsbetrag in Höhe von 220.295,64 EUR für die Korrektur der Ausschüttung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) handelt es sich um den Nachzahlungsbetrag für die Vorabauschüttung für das Jahr 2007. Diese Neuberechnung wurde aufgrund einer fehlerhaften Berechnung des Zweckverbandes erforderlich und von diesem mit Schreiben vom 08.07.2009 nachträglich geltend gemacht.

Bei der Bestandssicherung der Eisenbahninfrastruktur handelt es sich um eine Rückstellung, die auf eine vertragliche Verpflichtung des Landkreises Gießen aus dem Jahr 2005 zurückzuführen ist. Hierbei hat sich der Landkreis Gießen verpflichtet, neben dem Landkreis Wetterau, der Stadt Hungen und der Gemeinde Wölfersheim, die regionale Eisenbahninfrastruktur der Bahnstrecke zwischen Wölfersheim und Hungen substanzmäßig als öffentliche Verkehrsfläche zu erhalten.

Bei dieser Rückstellung in der Eröffnungsbilanz handelt es sich somit um die vertraglichen Kostenanteile des Landkreises Gießen der Jahre 2007 und 2008 in Höhe von 572,82 EUR bzw. 4.022,11 EUR, die erst mit Schreiben vom 21.05.2010 von dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) angefordert wurden.

Der Landkreis Gießen gehört zu den Kommunen, die sich hinsichtlich der Ausgestaltung einer Dienstvereinbarung über die Einführung des Leistungsentgeltes gemäß § 18 TVöD noch nicht mit dem Personalrat einigen konnten.

Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht dabei jeweils 1 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten. Da noch keine betriebliche Regelung getroffen wurde, war im Dezember 2008 gemäß der Protokollerklärung zu § 18 Abs. 4 TVöD eine um die Hälfte verminderte Auszahlung des Leistungsentgeltes vom Landkreis Gießen vorzunehmen. Der Restbetrag (einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge) in Höhe von insgesamt 126.229,25 EUR wird als Rückstellung in das Folgejahr bzw. die Folgejahre übertragen, bis eine zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist.

Bei den Rückstellungen für die „Bambini-Förderung“, die „Offensive-Förderung“ und das „Sozialbudget“ in Höhe von insgesamt 353.922,29 EUR handelt es sich um bis zum 31.12.2008 noch nicht verausgabte Landesmittel. Um hier zu erreichen, dass der ergebniswirksame Aufwand wirtschaftlich mit dem Haushaltsjahr der Zuweisungen der entsprechenden Landesmittel übereinstimmt, werden die am Bilanzstichtag nicht verausgabten Landesmittel aufwandswirksam einer Rückstellung zugeführt und können dann in einer späteren Rechnungsperiode zahlungswirksam - aber aufwandsneutral - ausgezahlt werden.

4. Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist jeder aus einem Schuldverhältnis auf die Zahlung einer bestimmten Summe Geldes gerichteter Anspruch eines Dritten gegen die Kommune. Das Schuldverhältnis kann dabei gemäß Ziffer 41 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen und erlischt in der Regel durch Zahlung.

Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich somit um Verpflichtungen der Kommune, die dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach genau bestimmt sind. Gemäß § 41 Abs. 1 Halbsatz 2 GemHVO-Doppik sind diese Verpflichtungen mit ihrem am jeweiligen Bilanzstichtag noch bestehenden Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Für die Verbindlichkeiten sieht die Bilanzgliederung des § 49 Abs. 4 GemHVO-Doppik - aufgrund der Bedeutung der Kredite für die kommunale Finanzierung - eine Untergliederung nach unterschiedlichen Bereichen der Kreditgeber zwingend vor. Hiernach ist zunächst zu unterscheiden zwischen:

- Anleihen,
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen,
- Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen,

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben,
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen sowie den
- Sonstigen Verbindlichkeiten.

In der Verbindlichkeitenübersicht, die gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Bilanz als **Anlage 6** beigelegt ist, wird diese Untergliederung hinsichtlich der Fälligkeiten (ein Jahr, ein bis fünf Jahre und mehr als fünf Jahre) noch erweitert.

4.1 Anleihen

Position	Bezeichnung	EUR
4.1	Anleihen	0,00

Die Anleihe ist ein festverzinsliches Wertpapier (Obligationen, Schuldverschreibungen), bei der das benötigte Kapital von Geldgebern (in der Regel dem Kapitalmarkt) durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Für die Kommunen spielen die Anleihen als Finanzierungsinstrument nur eine untergeordnete Rolle.

Auch beim Landkreis Gießen bestehen zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 keine Verbindlichkeiten aus Anleihen, die zu passivieren sind.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Position	Bezeichnung	EUR
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	282.448.464,74
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	262.927.893,53
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	18.904.710,88
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	615.860,33

Aufgrund der Bedeutung der Kredite für die kommunale Finanzierung – wie oben bereits erwähnt – sind auch die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen nochmals nach folgenden unterschiedlichen Bereichen zu gliedern:

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern sowie den
- Sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten.

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
4.2.1		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		262.927.893,53
	4207	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen beim sonstigen inländischen Bereich	101.380.367,05	

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	4217	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung beim sonstigen inländischen Bereich	161.500.000,00	
	4217	Verbindlichkeiten aus Kontoüberziehungen	47.526,48	

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten wurden jeweils mit ihrem zum Bilanzstichtag noch bestehenden Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Bei der Gesamtsumme von 262.927.893,53 EUR handelt es sich zum einen um die vom Landkreis Gießen aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 101.380.367,05 EUR.

Darüber hinaus beinhaltet diese Bilanzposition aber auch noch die Verbindlichkeiten aus den Aufnahmen der zum Bilanzstichtag erforderlichen Kassenkredite in Höhe von insgesamt 161.500.000,00 EUR sowie die Verbindlichkeiten aus Kontoüberziehungen zum 31.12.2008 in Höhe von zusammen 47.526,48 EUR.

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
4.2.2		Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		18.904.710,88
	4201	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beim Land	18.904.710,88	

Auch die Verbindlichkeiten gegenüber den öffentlichen Kreditgebern wurden jeweils mit ihrem zum Bilanzstichtag noch bestehenden Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Unter dieser Bilanzposition sind die vom Land erhaltenen Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. A in Höhe von 577.349,64 EUR sowie aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B mit insgesamt 16.229.793,03 EUR passiviert.

Des Weiteren wird bei einem vorzeitigen Abruf (vor Ablauf der regulären Ansparzeit) gemäß § 12 Hessisches Investitionsfondsgesetz (InvFondsG) bei den Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B ein Sonderbeitrag in Höhe von 2,5 % der Darlehenssumme für jedes Jahr der vorzeitigen Auszahlung fällig. Die im Anschluss an die vertragliche Tilgungszeit zu leistenden Sonderbeiträge werden als Darlehensbestandteil angesehen, die in der Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der für die Abwicklung der Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds zuständigen Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (frühere Landestreuhandstelle Hessen - LTH) enthalten sind. In der Gesamtsumme von 18.904.710,88 EUR sind somit insgesamt 2.097.568,21 EUR an derartigen Sonderbeiträgen für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B zum Bilanzstichtag 01.01.2009 enthalten.

4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
4.2.3		Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten		615.860,33
	4297	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern	615.860,33	

Bei den „Sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten“ handelt es sich um Zinszahlungen für aufgenommene Kredite, die nach dem Bilanzstichtag 01.01.2009 ausgezahlt wurden, wirtschaftlich jedoch noch dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen waren. Aufgrund dieser vorgenommenen periodengerechten Zuordnung wurden diese Zinsen in Höhe von insgesamt 615.860,33 EUR daher im kameralen Abschluss als Kassenausgabereste ausgewiesen und sind somit in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen hier als Verbindlichkeiten zu passivieren.

4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Position	Bezeichnung	EUR
4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00

Bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften handelt es sich um die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, wie z. B. Finanzierungsleasingverträge, Leibrentenverträge oder öffentlich-rechtliche Partnerschaften (ÖPP). Sofern die Begründung derartiger Rechtsgeschäfte nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung erfolgt, bedürfen diese gemäß § 114 j Abs. 7 HGO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Bilanzierung ist dabei abhängig von der konkreten Vertragsgestaltung. Beim Landkreis Gießen sind zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine Sachverhalte gegeben, die unter dieser Bilanzposition zu bilanzieren sind.

4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
4.4		Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen		840.257,41
	4302	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Gemeinden	8.180,00	
	4306	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber sonstigem öffentlichen Bereich	1.200,00	
	4307	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber privaten Unternehmen	15.281,07	
	4308	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber übrigen Bereichen	75.359,49	
	4378	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber übrigen Bereichen	740.236,85	

Die bei dieser Bilanzposition entstandenen Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Transferleistungen sind auf die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen zurückzuführen, die nach dem Bilanzstichtag 01.01.2009 ausgezahlt wurden, wirtschaftlich jedoch noch dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen waren. Im kameralen Abschluss wurden diese Auszahlungen daher als Kassenausgabereste ausgewiesen und sind somit in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen hier als Verbindlichkeiten nachzuweisen.

Bei den Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Gemeinden handelt es sich dabei um Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten „Ausbildungszuschüsse“ im Rahmen von ergänzenden kommunalen Beschäftigungsmaßnahmen.

Bei den Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber privaten Unternehmen führten Zuschüsse für Kinder in Tageseinrichtungen, Zuschüsse aus der Qualitätsoffensive und Kreiszuwendungen aus dem Sozialbudget zu den hier entstandenen Verpflichtungen.

Bei den Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber den übrigen Bereichen handelt es sich um nachträgliche Auszahlungen für Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind u. a. für Auszahlungen von Eingliederungshilfen, Hilfen zur Gesundheit, Sozialpädagogische Familienhilfe und Heimerziehung entstanden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
4.5		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		3.458.964,95
	440	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.360.559,21	
	448	Verbindlichkeiten aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen	98.405,74	

Die bei dieser Bilanzposition entstandenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind auf die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen zurückzuführen, die nach dem Bilanzstichtag 01.01.2009 ausgezahlt wurden, wirtschaftlich jedoch noch dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen waren. Im kameralen Abschluss wurden diese Auszahlungen daher als Kassenausgabereste ausgewiesen und sind somit in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen hier als Verbindlichkeiten nachzuweisen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind in erster Linie bei der periodengerechten Zuordnung von Rechnungen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes im Einzelplan 2 (Schulen) sowie bei der Abfallwirtschaft entstanden.

Bei den Verbindlichkeiten aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen handelt es sich um Gastschulbeiträge, Erstattungen an andere Jugendhilfeträger und die Erstattungen von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
4.6		Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben		124.541,45
	455	Steuerähnliche Abgaben	124.541,45	

Die bei dieser Bilanzposition entstandenen Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind auf die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen zurückzuführen, die nach dem Bilanzstichtag 01.01.2009 ausgezahlt wurden, wirtschaftlich jedoch noch dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen waren. Im kameralen Abschluss wurden diese Auszahlungen daher als Kassenausgabereste ausgewiesen und sind somit in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen hier als Verbindlichkeiten nachzuweisen.

Es handelt sich hierbei um Auszahlungen für die Benutzung gemeindeeigener Turnhallen für den Schulsport sowie den in fremden Hallenbädern durchgeführten Schwimmunterricht der Schulen des Landkreises Gießen.

4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Position	Bezeichnung	EUR
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00

Nachzuweisen sind hier die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber den auf der Aktivseite der Bilanz bei der Bilanzposition 1.3 „Finanzanlagen“ aktivierten verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.

Beim Landkreis Gießen bestehen zum Bilanzstichtag 01.01.2009 keine derartigen Verbindlichkeiten, die in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen sind.

4.8 Sonstige Verbindlichkeiten

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
4.8		Sonstige Verbindlichkeiten		984.867,82
	286	Scheckauszahlungen	1.261,94	
	484	Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	2.374,86	
	485	Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern	89.153,82	
	486	Sonstige Verbindlichkeiten aus Verwahrungen	821.758,20	
	489	Andere sonstige Verbindlichkeiten	70.319,00	

Die Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ stellt eine Sammelposition dar, in der alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zusammenzufassen sind, die nicht unter die Bilanzpositionen 4.1 bis 4.7 fallen. Auch die hier entstandenen sonstigen Verbindlichkeiten sind größtenteils auf die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen zurückzuführen, die nach dem Bilanzstichtag 01.01.2009 ausgezahlt wurden, wirtschaftlich jedoch noch dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen waren. Im kameralen Abschluss wurden diese Auszahlungen daher als Kassenausgabereste ausgewiesen und sind somit in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen hier als Verbindlichkeiten nachzuweisen.

Außerdem wird hier aber auch noch der Zahlweg „Scheckauszahlungen“ ausgewiesen, d. h. die Verbuchung der Ausgabeschecks erfolgt hier als „Sonstige Verbindlichkeit“, solange diese noch nicht dem entsprechenden Bankkonto belastet wurden.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Krankenkassen.

Zu Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern führten insbesondere Beihilfeauszahlungen, die wirtschaftlich noch dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen waren.

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus Verwahrungen ergeben sich aus Verwahrgeldern, die im doppischen System auf Fremde-Finanzmittel-Konten geführt werden.

Dem Konto „Andere sonstige Verbindlichkeiten“ sind durch das Kontenmapping bei der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik „Beihilfezahlungen an Pensionäre“ zugeordnet worden.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

Position	Bezeichnung	EUR
5	Rechnungsabgrenzungsposten	207.085,22

Nach § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen sind aufgrund dieser vorzunehmenden Periodenabgrenzung zum Stichtag 01.01.2009 daher nachfolgende „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ auszuweisen:

Bei den „Passiven Rechnungsabgrenzungsposten“ handelt es sich in erster Linie um die Abschlagszahlung auf die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für das I. Quartal 2009 in Höhe von 120.000,00 EUR sowie die Miete der ZAUG Recycling GmbH für die Lahnstraße 220 in Gießen für den Monat Januar 2009 in Höhe von 12.500,00 EUR, die bereits im Dezember 2008 vereinnahmt wurden.

Des Weiteren wurde hier ein von der Gemeinde Wettenberg im Dezember 2008 gezahlter Betrag in Höhe von 66.200,00 EUR passiviert; dieser dient der Beteiligung der Gemeinde an der baulichen Unterhaltung der Kreisstraße K 169 (Kreisverkehrsplatz) und wird daher entsprechend der Nutzungsdauer von Kreisstraßen über 35 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

V. Weitere Angaben im Anhang

1. Übersichten

Die verbindlich vorgeschriebenen Übersichten sowie weitere freiwillige Übersichten sind dem Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 des Landkreises Gießen als Anlagen beigelegt. Im Einzelnen sind dies:

- die Anlagenübersicht (Anlagenspiegel) gemäß Muster 20 zu § 52 Abs. 1 GemHVO-Doppik als **Anlage 1** ist eine Zusammenfassung des zum Eröffnungsbilanzstichtag beim Landkreis Gießen vorhandenen Anlagevermögens, wie es sich aus der Bilanzgliederung (§ 49 Abs. 3 Ziffer 1 GemHVO-Doppik) ergibt. Weitere Einzelheiten hierzu sind den Erläuterungen im Anhang zu der Aktiva-Bilanzposition 1. „Anlagevermögen“ zu entnehmen.
- die Forderungsübersicht gemäß Ziffer 1 der VV zu § 50 GemHVO als **Anlage 2** beinhaltet alle am Bilanzstichtag 01.01.2009 dem Landkreis Gießen noch zustehenden Forderungen. Weitere Einzelheiten hierzu sind den Erläuterungen im Anhang zu der Aktiva-Bilanzposition 2.3 „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ zu entnehmen.
- die Rücklagenübersicht als **Anlage 3** ist eine Übersicht aller am Eröffnungsbilanzstichtag beim Landkreis Gießen vorhandenen Rücklagen. Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Erläuterungen im Anhang zu der Passiva-Bilanzposition 1.2 „Rücklagen und Sonderrücklagen“.
- die Sonderpostenübersicht als **Anlage 4** gibt einen Überblick über alle erhaltenen bzw. zum Bilanzstichtag 01.01.2009 noch vorhandenen (nicht aufgelösten) Sonderposten für Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sowie sonstigen Zuwendungen, die zu passivieren sind. Weitere Einzelheiten hierzu sind den Erläuterungen im Anhang zu der Passiva-Bilanzposition 2. „Sonderposten“ zu entnehmen.
- die Rückstellungsübersicht gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO-Doppik als **Anlage 5** beinhaltet alle in der Eröffnungsbilanz des Landkreis Gießen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildeten und passivierten Rückstellungen. Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Erläuterungen im Anhang zu der Passiva-Bilanzposition 3. „Rückstellungen“.
- die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO-Doppik als **Anlage 6** gibt einen Überblick über alle am Eröffnungsbilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten des Landkreises Gießen, untergliedert nach unterschiedlichen Bereichen der Kreditgeber sowie den Fälligkeiten (ein Jahr, ein bis fünf Jahre und mehr als fünf Jahre). Weitere Einzelheiten hierzu sind den Erläuterungen im Anhang zu der Passiva-Bilanzposition 4. „Verbindlichkeiten“ zu entnehmen.
- die Übersicht über die Fremden Finanzmittel gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 9 GemHVO-Doppik als **Anlage 7** stellt zum einen die Übernahme der Verbindlichkeiten aus auf Verwahrgeldkonten eingegangenen Beständen aus der treuhänderischen Verwaltung des Fonds „verkehrssicher-in-mittelhessen“ dar; zum anderen ist hier die Übernahme der sonstigen Bestände der kameralen Verwahrgeld- und Vorschusskonten abgebildet. Der bilanzielle Ausweis dieser „Fremden Finanzmittel“ erfolgt bei der Aktiva-Bilanzposition 2.3.5 „Sonstige Vermögensgegenstände“ bzw. der Passiva-Bilanzposition 4.8 „Sonstige Verbindlichkeiten“.

2. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind

Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, müssen jedoch gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO-Doppik im Anhang zur Bilanz informatorisch dargestellt werden. Sobald eine Inanspruchnahme wahrscheinlich wird, ist hieraus dann entsprechend den Vorschriften des § 39 Abs. 1 Ziffer 8 GemHVO-Doppik eine Rückstellung zu bilden.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 bestanden beim Landkreis Gießen nachfolgend aufgeführte Haftungsverhältnisse:

Art	Wert	Erläuterung
<u>Bürgschaft</u> Lebenshilfe Gießen e.V., jetzt: „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Gießen e.V.“ Grüninger Weg 26, 35415 Pohlheim	869.196,20 EUR (50 % von 1.738.392,40 EUR)	Ausfallbürgschaft vom 05.06.2000 zwecks Absicherung eines Darlehens zur Finanzierung des Neubaus der „Sophie-Scholl-Schule“ in Höhe von ursprünglich 1.994.038,34 EUR (3.900.000,00 DM). Die Bürgschafts- summe wurde im Jahr 2001 an die tatsächlich benötigte Darlehenssumme angepasst und beläuft sich zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 auf insgesamt 1.738.392,40 EUR, die je zur Hälfte von der Stadt Gießen und dem Landkreis Gießen abzusichern ist. Der Stand des Darlehensanteils für den der Landkreis Gießen die Bankbürgschaft übernommen hat beläuft sich zum 31.12.2008 dabei noch auf 770.941,84 EUR.
<u>Patronatserklärung</u> ZAUG Recycling GmbH, Fischbach 5, 35418 Buseck	220.000,00 EUR	Seit dem 02.04.2004 besteht eine Patronatserklärung gegenüber der Volksbank Wißmar. Mit der Erklärung hat der Landkreis Gießen die Verpflichtung übernommen, dafür Sorge zu tragen, dass die ZAUG Recycling GmbH in der Zeit, in der sie die Kredite bei der Volksbank Wißmar in Höhe von ursprünglich 220.000,00 EUR einschließlich der Zinsen und Nebenkosten nicht vollständig zurückgezahlt hat, in der Weise geleitet wird, dass sie stets in der Lage ist, allen Verbindlichkeiten fristgemäß nachzukommen.
<u>Bürgschaft (mittelbar über die Beteiligung an dem ZOV)</u> OVAG, OVAG Energie AG und OVAG Netz AG	340.200,00 EUR (16,20 % von 2.100.000 EUR)	Mit Beschluss der Verbandsversammlung des ZOV erfolgte die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.100.000,00 EUR zur Absicherung der Wertguthaben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der OVAG, der OVAG Energie AG sowie der OVAG Netz AG aus Vereinbarungen über Altersteilzeit nach Maßgabe der Bürgschaftserklärung vom 06.07.2007. An dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe AG ist der Landkreis Gießen mit 16,20 % unmittelbar beteiligt. Dies entspricht einer Bürgschaftssumme vom 340.200,00 EUR.

Des Weiteren besteht seit dem 30.08.2000 - im Zusammenhang mit dem Verkauf des damaligen Kreiskrankenhauses Gießen in Lich - eine Bürgschaft des Landkreises Gießen gegenüber der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt. Die Bürgschaft dient der Sicherung aller bestehenden und künftigen Forderungen der ZVK Darmstadt gegen die Asklepios Klinik Lich GmbH, Goethestraße 4. 35423 Lich, aus deren Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse.

Im Nachgang zu dem Verkauf des ehemaligen Kreiskrankenhauses kam es zu wechselseitigen Forderungen beider Parteien. Aus diesem Grunde wurde am 21.11.2007 die Übereinkunft erzielt, dass der Landkreis Gießen zur Abgeltung aller wechselseitigen Forderungen einen Betrag in Höhe von 63.000,00 EUR an die Asklepios Klinik Lich GmbH entrichtet.

Es wird von Seiten des Landkreises Gießen davon auszugehen, dass durch diesen Abgeltungsvertrag auch die Bürgschaft gegenüber der ZVK Darmstadt keinen Bestand mehr hat.

3. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik sind des Weiteren alle Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Bilanzanhang anzugeben. Nach den VV zu der genannten Bestimmung sollen Sachverhalte, aus denen sich zukünftig „erhebliche“ finanzielle Verpflichtungen ergeben können (z.B. Verpflichtungen aus Mietverträgen, Leasingverträgen, ÖPP-Verträgen) erläutert werden. Für die Feststellung der Erheblichkeit können die von der Gemeindevertretung / dem Kreistag gemäß §114 g Abs. 1 Satz 3 HGO festgelegten Wertgrenzen herangezogen werden.

Es gibt beim Landkreis Gießen eine Vielzahl von Verträgen, mit denen finanzielle Verpflichtungen für die Zukunft eingegangen wurden. Eine stichtagsbezogene Bestandsaufnahme zum 01.01.2009 wurde leider versäumt. Weil eine nachträgliche Erhebung relativ aufwändig wäre und weil es außerdem noch keine Festlegung der Erheblichkeit im Sinne der Verwaltungsvorschriften gibt, wird auf eine Aufzählung und Bezifferung der bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz verzichtet.

Um eine Erfassung und Darstellung im Bilanzanhang für die Zukunft mit vertretbarem Aufwand zu gewährleisten, besteht die Absicht, die im Controlling geführte Vertragsdatenbank um die benötigten Angaben zu ergänzen. Auf dieser Datenbasis kann dann eine Wertgrenze für die Erheblichkeit festgelegt werden und eine entsprechende Auflistung der vertraglichen Bindungen in den Folgebilanzen erfolgen.

4. Derivatgeschäfte

Der Landkreis Gießen hat im Haushaltsjahr 2006 für zwei bestehende Kapitalmarktkredite und im Haushaltsjahr 2008 für einen Kassenkredit Derivate (Zinsswaps) abgeschlossen. Damit konnte eine Zinsoptimierung und eine Zinssicherung erreicht werden.

Derivate werden im Regelfall zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen und weisen folglich im Moment des Vertragsabschlusses einen Marktwert von Null Euro auf. Der Abschluss eines Derivate-Kontrakts löst nach deutschem Handelsrecht folglich keine Buchung aus, schlägt sich infolgedessen nicht in der Bilanz (Vermögensrechnung) bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung) nieder. Kommt es in der Folgezeit zu Marktwertsteigerungen im Vergleich zur Situation bei Vertragsabschluss dürfen diese nach dem Gewinnantizipationsverbot weder in der Bilanz (Vermögensrechnung) durch Ansatz eines positiven Wertes noch als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung) berücksichtigt werden.

Die im Anwendungsbereich des Handelsgesetzbuches übliche Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus diesen Geschäften (Drohverlustrückstellung) wird zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen nicht für erforderlich erachtet.

Die zum 01.01.2009 bestehenden Einzelabschlüsse der Derivatgeschäfte des Landkreises Gießen sind nachfolgend aufgeführt:

Kapitalmarkt				
Derivat	Nominalbetrag	Startdatum	Enddatum	Grundgeschäft
Payer-Swap	5.122.431,28 EUR	28.02.2006	30.06.2018	Darlehen S-1-6-59
Payer-Swap	6.649.763,02 EUR	28.02.2006	30.06.2018	Darlehen S-1-6-60

Kassenkredite				
Derivat	Nominalbetrag	Startdatum	Enddatum	Grundgeschäft
Receiver-Swap	60.000.000,00 EUR	16.06.2008	20.07.2009	Kassenkredit
Payer-Swap	60.000.000,00 EUR	24.10.2008	20.07.2009	Kassenkredit

5. Personalbestand

Am Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 erhielt folgende Zahl an Beamten bzw. Tarifbeschäftigten, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen, Entgeltzahlungen vom Landkreis Gießen:

Beamte:	147
Tarifbeschäftigte:	773
Insgesamt:	920

7. Mitglieder des Kreistages / Kreisausschusses des Landkreises Gießen

Das willensbildende Organ des Landkreises Gießen ist der Kreistag, der mit seiner „Richtlinienkompetenz“ über alle grundlegenden Angelegenheiten des Landkreises entscheidet. Im Gegensatz hierzu stellt der Kreisausschuss mit dem Landrat/ der Landrätin an der Spitze das ausführende Organ der Verwaltung dar, welches die laufenden Geschäfte führt und die Beschlüsse des Kreistages ausführt.

Nachfolgend sind die Mitglieder des Kreistages sowie des Kreisausschusses zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 namentlich aufgeführt:

Mitglieder des Kreistages		
SPD-Fraktion	CDU-Fraktion	FW-Fraktion
Angelika Bartosch	Andreas Abert	Heinz Becker
Stefan Bechthold	Ingrid Albert	Kurt Hillgärtner
Hans-Jürgen Becker	Ernst-Jürgen Bernbeck	Frank Ide

Mitglieder des Kreistages		
SPD-Fraktion	CDU-Fraktion	FW-Fraktion
Annette Bergen-Krause	Dr. Helge Braun	Roland Jockel
Thomas Brunner	Siegbert Damaschke	Erhard Reinl
Klaus Döring	Hilde Feldbusch	Karl Heinz Scherer
Karl-Heinz Funck	Mathias Fritz	Günther Semmler
Monika Graulich	Christel Gontrum	Anne Sussmann
Anette Henkel	Dr. Peter Hahn	Elke Victor
Christa Launspach	Martin Hanika	Claudia Zecher
Gerhard Merz	Heinz-Peter Haumann	
Horst Nachtigall	Ursula Häuser	
Prof. Dr. Franz Neumann	Isabel de Jesus Domicke	
Gabriele Ohm-Goltze	Matthias Klose	
Peter Pilger	Christian Knoll	
Hildegard Schäfer	Dr. Petra Kolmer	
Karl-Heinz Schäfer	Karl Kräter	
Otto Schäfer	Hans Langecker	
Thorsten Schäfer-Gümbel	Luigi Laurito	
Dagmar Schmidt	Dr. Ulrich Lenz	
Gerhard Schmidt	Franzsika Lodde	
Ursula Schmidt	Maren Müller-Erichsen	
Norman Speier	Dr. Gerhard Noeske	
Hans-Peter Steckbauer	Birgit Otto	
Kristine Tromsdorf	Manfred Paul	
Ellen Volk	Thomas Rausch	
Manfred Weber	Sven Simon	
Georg Zimmermann	Claus Spandau	
Rita Zimmermann		
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	FDP-Fraktion	Gruppe Die Linke
Hubert Blöhs-Michaelis	Andreas Becker	Hans-Jürgen Geselle
Hiltrud Hofmann	Jochen Kilp	Andrea Jacob
Hans-Bernd Kaufmann	Sylke Schäfer	Dennis Stephan
Gerónimo Sánchez Miguel	Helmut Witzel	
Dr. Christiane Schmahl		
Gerda Weigel-Greilich		
Ewa Wenig		

Mitglieder des Kreisausschusses		
SPD-Fraktion	CDU-Fraktion	FW-Fraktion
Willi Marx	Siegfried Fricke	Stefan Becker
Heinz Deibel	Rolf Dieter Beinhoff	Karl-Reinhard Philipp
Dirk Haas	Angela Harsche	Gottfried Schneider
Elke Högy	Johann-Gottfried Hecker	
Silva Lübbers	Heinz Schäfer	
Dr. Gernot Seyfert	Sieglinde Schnell	
FDP-Fraktion	Gruppe Die Linke	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Andrea Kaup	Erika Wolf	Dr. Klaus Becker
Brunhilde Trenz		

Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenpiegel)

- 1.000 EUR -

	Anlagevermögen	Gesamte AK/HK zum 01.01.2009	Zugänge zu AK/HK des Hhj.	Abgänge zu AK/HK des Hhj.	Umbuchungen zu AK/HK des Hhj.	Zuschreibungen zu AK/HK des Hhj.	Abschreibungen des Hhj.	Abschreibungen kumuliert	Stand zum 31.12.2009	Stand zum 31.12.2008 (Vorjahr)
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände									
1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	504								
1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	867								
	Summe 1.	1.371								
2.	Sachanlagevermögen									
2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.999								
2.2	Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	117.153								
2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.333								
2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0								
2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.868								
2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.220								
	Summe 2.	173.573								
3.	Finanzanlagevermögen									
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.504								
3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0								
3.3	Beteiligungen	34.340								
	<i>davon: Sparkasse Gießen</i>	<i>10.757</i>								
3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0								
3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	336								
3.6	Sonstige Finanzanlagen	12								
	Summe 3.	36.192								
	Gesamtsumme 1. - 3.	211.136								

Anlage 2**Forderungsübersicht**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		Stand zum 01.01.2009 EUR	davon mit einer Restlaufzeit von			Stand zum 31.12.2009 EUR
			bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
1.	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen					
1.1	Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	3.499.466,16				
1.2	Forderungen aus Transferleistungen	5.233.446,72				
1.3	Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	710.164,03				
	Summe 1.	9.443.076,91				
2.	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.727.315,18				
3.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	434.619,22				
4.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen					
4.1	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	30.188,03				
4.2	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00				
4.3	Forderungen gegen Sondervermögen	0,00				
	Summe 4.	30.188,03				
5.	Sonstige Vermögensgegenstände	161.756,74				
6.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	10.000.000,00				
	Summe 1. - 6.	21.796.956,08				

Anlage 3**Rücklagenübersicht**

Rücklagen		Stand zum 01.01.2009	Zuführungen	Entnahmen	Stand zum 31.12.2009
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Kapitalrücklagen	0,00			
2.	Gesetzliche, zweckgebundene und freie Rücklagen				
2.1	Gesetzliche Rücklagen, zweckgebundene Rücklagen	3.783.211,01			
2.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00			
2.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00			
2.4	Sonderrücklagen	0,00			
2.4.1	Stiftungskapital	0,00			
2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	0,00			
2.5	Sonstige freie Rücklagen	0,00			
	Summe 2.	3.783.211,01			
	Summe 1. + 2.	3.783.211,01			

Anlage 4**Sonderpostenübersicht**

Sonderposten		Stand zum 01.01.2009	Zugang	Planmäßige Auflösung	Abgang	Stand zum 31.12.2009
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen					
1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	36.540.109,46				
1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	131.054,69				
1.3	Investitionsbeiträge	0,00				
	Summe 1.	36.671.164,15				
2.	Sonstige Sonderposten	0,00				
	Summe 1. + 2.	36.671.164,15				

Anlage 5**Rückstellungsübersicht**

Rückstellungen		Stand zum 01.01.2009 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand zum 31.12.2009 EUR
1.	Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	36.726.308,00				
2.	Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	6.761.622,00				
3.	Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeit	751.418,37				
4.	Rückstellungen für Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten	141.003,04				
5.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00				
6.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	19.838.289,12				
7.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00				
8.	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse					
8.1	7.1 Rückstellungen für Ertragsteuern	0,00				
8.2	7.2 Rückstellungen für Finanzausgleich	0,00				
	Summe 7.	0,00				
9.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	40.096,75				
10.	Sonstige Rückstellungen	731.911,20				
	Gesamtsumme 1. - 9.	64.990.648,48				

Anlage 6**Verbindlichkeitenübersicht**

Verbindlichkeiten	Stand zum 01.01.2009 EUR	davon mit einer Restlaufzeit von			Stand zum 31.12.2009 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
1. Anleihen	0,00				
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen					
2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	262.927.893,53	131.588.941,16	43.756.088,57	87.582.863,80	
<i>davon: Kassenkredite</i>	<i>161.547.526,48</i>	<i>131.547.526,48</i>	<i>30.000.000,00</i>	<i>0,00</i>	
2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	18.904.710,88	21.013,77	1.914.104,35	16.969.592,76	
2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	615.860,33	615.860,33			
Summe 2.	282.448.464,74	132.225.815,26	45.670.192,92	104.552.456,56	
3. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00				
4. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen					
4.1 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	100.020,56				
4.2 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	740.236,85				
4.3 Verbindlichkeiten aus Investitions-zuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	0,00				
Summe 4.	840.257,41				
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.458.964,95				
6. Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	124.541,45				
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen					
7.1 Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen	0,00				
7.2 Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00				
7.3 Verbindlichkeiten gegen Sondervermögen	0,00				
Summe 7.	0,00				
8. Sonstige Verbindlichkeiten	984.867,82				
Summe 1. - 8.	287.857.096,37				

Anlage 7**Fremde Finanzmittel**

Fremde Finanzmittel		Stand zum 01.01.2009	Zugang	Abgang	Stand zum 31.12.2009
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Fremde Finanzmittel				
1.1	Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Posten (Verwahrungen - treuhändische Verwaltung)	5.527,83			
1.2	Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Posten (übrige Verwahrungen)	816.230,37			
1.3	Forderungen aus durchlaufenden Posten (Vorschüsse)	36.312,17			
	Summe 1.	858.070,37			

Abschreibungstabelle

- Stand: 01.01.2009 -

Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung des Hauptkontos	Zuordnung	Nutzungsdauer (ND) Jahre *)
02	024	DV-Software	Spezialsoftware	5
03	035	Geleistete Investitionszuweisungen	Investitionszuweisungen an Gemeinden und Zweckverbände	je nach Laufzeit des Zuwendungs- empfängers
05	053	Betriebsgebäude	Schulgebäude	20 - 65
			Sporthallen	40
			Sportanlagen (Außenbereich)	20
			Sonstige Betriebsgebäude (Garagen, Toiletten)	20 - 50
	054	Verwaltungsgebäude	Büro- und Schulungsräume, Bürogebäude	65
056	Grundstückseinrichtungen	Außenanlagen - Schulen	20	
059	Wohngebäude	Hausmeisterwohnungen, Sonstige Wohngebäude	65 - 80	
06	061	Allg. Infrastrukturvermögen	Kreisstraßen	35
			Brücken, Bauwerke - Kreisstraßen	20 - 80
			Durchlässe - Kreisstraßen	35
			Straßenausstattung (Schilder, Leitplanken usw.)	Festwert
	065	Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	Deponien - Kompostwerk Rabenau Kreislaufwirtschaft - Anlagen, Einrichtung	10 20 - 65
		Gebäude Lahnstraße	14	
08	080	Andere Anlagen	Ganztagsküchen - Betriebsvorrichtung	15
			Schwingböden - Betriebsvorrichtung	20
			Zuschauertribünen - Betriebsvorrichtung	20
			Kühlzellen - Betriebsvorrichtung	15
			Betriebsvorrichtung - Verwaltung	15
	081	Fuhrpark	Schulen - Fuhrpark	8 - 10
			Verwaltung - Fuhrpark	8 - 10
	084	Sonstige Betriebsausstattung	Lehr- und Unterrichtsmittel, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) - Schulen	5 - 15
			BGA - Verwaltung	5 - 15
			Bewegliches Vermögen Abfallwirtschaft (Müllgroßbehälter)	10
			Büromaschinen, Organisationsmittel, Kommunikationsanlagen - Schulen	5 - 10
			Büromaschinen, Organisationsmittel, Kommunikationsanlagen - Verwaltung	5 - 10
	085	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationsanlagen	Datenverarbeitungsanlagen - Schulen	5
			Einrichtung von EDV-Netzwerken	5
			Datenverarbeitungsanlagen - Verwaltung	4 - 8
DV-Arbeitsplatzgeräte - Verwaltung			Festwert	
086	Büromöbel	Mobiliar, sonstige BGA - Schulen	10 - 15	
		Mobiliar, sonstige BGA - Verwaltung	4 - 15	

*) Innerhalb eines vorhandenen Bewertungsspielraumes ist sachgerecht auf die betriebsgewöhnliche ND des jeweiligen Vermögensgegenstandes abzustellen!